



Einladung

Stadt Erlangen

Sozialbeirat, Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Sitzung • Mittwoch, 04.06.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

1. Mündlicher Bericht zur Vermittlung von Sozialwohnungen in Erlangen durch H. Robert Hatzold, SGL in der Abt. 503
2. Mitteilungen zur Kenntnis
- 2.1. Aktueller Sachstand zu den Bundeserstattungen für die Kosten von Bildung- und Teilhabeleistungen 50/003/2014
- 2.2. Aktueller Sachstand zur Unterbringung von Asylbewerbern in Erlangen (mündlich)
3. Sachstandsberichte des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen 50/005/2014
4. Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2013 des Amtes 50 50/004/2014
5. Zweckentfremdungsverordnung für Wohnraum hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 025/2014 vom 10.02.2014 50/155/2014
6. Befristete Reduzierung der Öffnungszeiten in der Abteilung Harz IV/Arbeitslosengeld 2 (Abt. 501) 11/007/2014
7. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 27. Mai 2014

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T.2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/003/2014

Aktueller Sachstand zu den Bundeserstattungen für die Kosten von Bildungs- und Teilhabeleistungen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.06.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.06.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Anfang 2011 wurden vom Gesetzgeber die Bildungs- und Teilhabeleistungen (B+T) geschaffen, mit deren Hilfe für bedürftige Kinder aus verschiedenen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerber, Geringverdiener) bestimmte Kosten für Klassen- oder Kita-Ausflüge, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Schul- oder Kita- Mittagessen sowie soziale und kulturelle Teilhabe aus Steuermitteln finanziert werden. Für die Umsetzung sind die Kommunen zuständig, deren Aufwand vollständig aus dem Bundeshaushalt erstattet wird.

Diese Kostenerstattung aus dem Bundeshaushalt erwies sich jedoch als schwierig und kompliziert, da seit der Föderalismusreform 2006 nach dem Grundgesetz direkte Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen im Normalfall nicht erlaubt sind. Für diese Bundeserstattungen musste folglich der Umweg über die Länderhaushalte gewählt werden, und zwar in Form einer prozentualen Anhebung der Bundeserstattung für den Unterkunftsaufwandes (KdU) der SGB II Bezieher, die ebenfalls vom Bund an die Länder geht und vom Land – entsprechend dem jeweils örtlichen KdU Aufwand – an die einzelnen Kommunen weiterverteilt wird.

Problem der landesinternen Weiterverteilung der Bundesmittel

Ein Problem dieses gewählten Erstattungsweges (prozentuale Anhebung der KdU Bundeserstattung) liegt darin, dass die landesinterne Weiterverteilung dieser Bundesmittel nach dem Maßstab des örtlichen KdU Aufwandes – und nicht nach dem Maßstab des örtlichen B+T Aufwandes - erfolgt. KdU Aufwand und B+T Aufwand fallen tatsächlich in örtlich sehr unterschiedlicher Höhe an, sodass die Weiterverteilung nach dem KdU Aufwand nicht sachgerecht ist und das Ziel einer vollständigen Erstattung der kommunalen B+T Ausgaben zwangsläufig verfehlt wird. Dies gilt insbesondere für solche Kommunen wie die Stadt Erlangen, die überdurchschnittlich hohe B+T Ausgaben aufweisen.

Hierzu einige Zahlenangaben zum Vergleich:

	Stadt Erlangen	LHSt München	Stadt Nürnberg
Anteil am bayer. KdU-Aufwand 2012	0,94 %	25,2 %	11,2 %
Anteil am bayer. B+T-Aufwand 2012	1,57 %	14,94 %	11,95 %
Summe B+T-Aufwand 2012	439.100 €	4,173 Mio €	3,338 Mio €
Summe B+T-Erstattung 2012	481.700 €	12,982 Mio €	5,77 Mio €

Da eine landesinterne Weiterverteilung dieser B+T Bundeserstattung nach dem einzig sachgerechten Maßstab (nämlich dem jeweiligen örtlichen B+T Aufwand) nach Aussage des BayStMAS erst nach einer Änderung des BayAGSG möglich ist, hat sich die Stadt Erlangen mit einer entsprechenden Bitte an den Bayerischen Städtetag und an das Bayerische Sozialministerium gewandt. Mittlerweile ist das StMAS auch diesem Wunsch gefolgt und hat den Entwurf einer entsprechenden AGSG-Änderung ausgearbeitet und dem Bayerischen Kabinett vorgelegt. Eine Verabschiedung im Kabinett und eine anschließende Einbringung in den Landtag ist bisher jedoch gescheitert, weil die Staatskanzlei zwischenzeitlich eine „Paragraphenbremse“ vorgibt. Danach darf nur dann eine neue landesgesetzliche Regelung vorgeschlagen werden, wenn gleichzeitig die Abschaffung einer bestehenden landesgesetzlichen Regelung vorgesehen wird, um die Anzahl der Gesetze in Bayern nicht zu erhöhen. Die Stadt Erlangen hatte zwar auch diese Anforderung erfüllt und eine – unseres Erachtens – überflüssige landesgesetzliche Regelung zur Streichung vorgeschlagen (mit Unterstützung des StMAS). Darüber konnte jedoch bisher noch kein Einvernehmen in München erzielt werden.

Im Ergebnis wird die Stadt Erlangen in der Zwischenzeit mit erheblichen finanziellen Verlusten durch unzureichenden Erhalt von Mitteln aus der B+T Bundeserstattung belastet werden. Dagegen werden andere bayerische Städte und Landkreise, die nur eine unterdurchschnittliche Inanspruchnahme von B+T Leistungen in ihrer Kommune erreicht haben, durch zu hohe Bundeserstattungen „belohnt“.

Problemverschärfung durch Rückforderungen des Bundes

Die negativen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Erlangen werden durch zusätzliche Rückforderungen des Bundes noch erheblich verschärft:

Die Höhe der B+T Erstattung betrug 2011 und 2012 pauschal 5,4 % des jeweiligen KdU Aufwandes. Nach dem Gesetzeswortlaut sollte erstmals „rückwirkend zum 01.01.2013“ eine Spitzabrechnung in der Weise stattfinden, dass der Bund in 2013 jedem Bundesland so viel erstattet, wie die Kommunen dieses Landes im Vorjahr tatsächlich an B+T Aufwand hatten. Das Land Bayern sollte also im Jahr 2013 soviel Bundesmittel zur Weiterleitung an die bayerischen Kommunen erhalten, wie von den Bayerischen Kommunen im Jahr 2012 für B+T Leistungen ausgegeben wurde. Bis hierhin hatten wir „nur“ das Problem, dass für diese landesinterne Weiterverteilung wegen der „Paragraphenbremse“ noch keine sachgerechte Verteilungsregelung in Bayern zustande gekommen ist.

Jetzt aber fordert der Bund zusätzlich eine Rückzahlung der Bundeserstattungen aus 2012, die in 2012 nicht für B+T Leistungen ausgegeben wurden – entgegen dem Gesetzeswortlaut und entgegen der Rechtsauffassung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände (es geht hier bundesweit um eine Rückforderung des Bundes von 288 Millionen Euro, davon gegenüber Bayern in Höhe von 20,3 Millionen Euro). Da die Länder dieser Aufforderung des Bundes nicht Folge leisteten, hat der Bund mit Schreiben vom 09.04.2014 allen Bundesländern (außer Hamburg und Bremen) die Ermächtigung zum Mittelabruf nach dem sog. HKR Verfahren mit sofortiger Wirkung entzogen.

Auswirkungen des HKR Entzugs

Das HKR Verfahren hatte es bisher ermöglicht, dass die Länder die fälligen Bundeserstattungen (sowohl KdU Erstattungen, wie auch B+T Erstattungen) zeitnah aus dem Bundeshaushalt abbuchen konnten. Diese Abbuchungsmöglichkeit ist jetzt vom Bund entzogen worden.

Dies hat unmittelbar zwei Konsequenzen:

- wie die anderen betroffenen Bundesländer muss auch Bayern ab sofort Monat für Monat die KdU Ausgaben und die B+T Ausgaben sämtlicher Kommunen des Landes einzeln ermitteln und dem Bund gesammelt in Rechnung stellen. Der Bund muss dann – im Rahmen seiner personellen Kapazitäten – die Abrechnungen der Länder prüfen und anschließend die jeweilige „Summe“ an die Länder überweisen. Das heißt: es wird ab sofort zu erhebli-

chen zeitlichen Verzögerungen beim Eingang der Bundeserstattungen kommen. Im Fall der Stadt Erlangen geht es um Einnahmen von monatlich ca. 250.000 Euro. Verzögert sich die Bearbeitung im BMAS nur um zwei Monate, wird uns am Jahresende eine halbe Million Euro an Einnahmen fehlen.

- Darüber hinaus wird das BMAS zunächst seine Rückforderungen aus 2012, deren Berechtigung von den Ländern bestritten wird, aufrechnen und damit die Bundeserstattungen zunächst erheblich reduzieren. Wir müssen folglich damit rechnen, für eine gewisse Zeit – evtl. für einige Monate – überhaupt keine oder nur sehr geringe Bundeserstattungen zu erhalten. Wegen der nach wie vor fehlenden, sachgerechten Verteilungsregelung zur landesinternen Weiterverteilung der Bundeserstattungen in Bayern droht sogar die Gefahr, dass uns diese Aufrechnung des BMAS weitaus stärker treffen könnte als es sachgerecht wäre (da andere bayerische Kommunen im Jahr 2012 wegen geringer B+T Ausgaben deutlich höhere Überschüsse erzielt haben, deren Aufrechnung durch den Bund jetzt umso längere Zeit zu einem Ausfall von Erstattungszahlungen des Bundes an Bayern führt – siehe die Zahlen in der Tabelle auf Seite 1 dieser Vorlage). Dadurch würde die Stadt Erlangen wegen ihrer guten Ergebnisse bei der Inanspruchnahme der B+T Leistungen doppelt bestraft werden.

Es bleibt abzuwarten, wann die Verantwortlichen in Bund und Land endlich die berechtigten Interessen der Kommunen besser berücksichtigen:

- das Land Bayern muss dringend eine sachgerechte landesinterne Verteilungsregelung schaffen für die Verteilung der Bundesmittel zur Erstattung der kommunalen B+T Ausgaben
- der Bund sollte aufhören, seine Meinungsunterschiede mit den Ländern auf dem Rücken der kommunalen Haushalte durch Verzögerung und Vorenthaltung von Bundeserstattungen auszutragen. Von einigen Ländern wurde nun Klageerhebung gegen dieses einseitige „Fakten schaffen“ durch das BMAS angekündigt – Bayern überlegt noch.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/005/2014

Sachstandsberichte des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.06.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der aktuelle Sachstandsbericht des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei der Anzahl der Personen- und Bedarfsgemeinschaften im SGB II Bezug in Erlangen setzte sich der, seit einiger Zeit konstante Trend zu einem leichten Anstieg weiter fort. Seit Ende des vergangenen Jahres ist damit die Anzahl der, auf Hartz IV-Leistungen angewiesenen Personen um ca. 150 angestiegen (ein Zuwachs um 3,3 % seit Dezember 2013).

Bei der Anzahl der SGB II beziehenden Arbeitslosen in Erlangen ist der Zuwachs im gleichen Zeitraum sogar etwa doppelt so hoch (+ 6,8 %). Diese Entwicklung beschränkt sich jedoch nur auf die Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II – bei der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen insgesamt in Erlangen (einschließlich des Rechtskreises SGB III) war zwar ein deutlicher Anstieg zum Jahreswechsel, danach jedoch ein stetiger Rückgang zu beobachten.

2. Entwicklungen bei den bereitstehenden Bundesmitteln

Bedingt durch den Regierungswechsel nach den Bundestagswahlen im vergangenen September ist derzeit der Bundeshaushalt 2014 noch nicht beschlossen. Bis zum Haushaltsbeschluss (voraussichtlich zur Jahresmitte) gelten somit die Regeln zur vorläufigen Haushaltsführung. Dies hat zwar keine Einschränkungen zur Folge für die Zahlungen an SGB II Leistungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger (es handelt sich um gesetzliche Pflichtleistungen). Dagegen sind die sonstigen Kosten des Jobcenters (Verwaltungskosten und Eingliederungskosten) nach der Auslegung des Bundeshaushaltsrechts durch das BMAS keine gesetzlich verpflichtenden Leistungen (obwohl der Bund nach dem Gesetz zur Kostentragung verpflichtet ist). In der Folge wurden für den Zeitraum bis zur Verabschiedung des Bundeshaushalts sowohl bei den Verwaltungskosten, wie auch bei den Eingliederungsmitteln durch das BMAS lediglich ein Anteil von 45 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Es ist absehbar, dass im Laufe des Monats Juni dieses Limit – zumindest bei den Verwaltungskosten – ausgeschöpft sein wird. Die Stadt könnte deshalb im Laufe des Monats Juni in die Situation geraten, die fehlenden Bundesmittel zur Finanzierung des laufenden Jobcenter Betriebs vorfinanzieren zu müssen – es sei denn der Bund ist zu einer höheren Mittelfreigabe bereit oder der Bundeshaushalt 2014 wird schneller als geplant verabschiedet.

An dieser Situation ändert sich auch nichts dadurch, dass im Laufe des April 2014 die für heuer verfügbaren Bundesmittel geringfügig aufgestockt wurden. In der sog. Eingliederungsmittelverordnung des Bundes vom 09.12.2013 war festgelegt worden, dass – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Bundeshaushalts 2014 – für das Jobcenter der Stadt Erlangen Verwaltungsmittel i.H.v. 2,811 Millionen Euro und Eingliederungsmittel i.H.v. 1,834 Millionen Euro bereit stehen (derzeit sind davon nur 45 % zur Bewirtschaftung freigegeben). Da in der neuen Koalitionsvereinbarung eine Anhebung dieser Bundesmittel für die Arbeit der Jobcenter, bzw. eine zusätzliche Freigabe von Haushaltsresten aus Vorjahren, angekündigt war teilte erfreulicherweise das BMAS mit Schreiben vom 07.04.2014 eine Anhebung der Bundesmittel für Jobcenter i.H.v. bundesweit 325 Millionen Euro mit. Diese zusätzlichen Bundesmittel stammen aus Haushaltsresten des Jahres 2012 und wurden etwa hälftig auf Verwaltungskosten und Eingliederungskosten aufgeteilt. Für das Jobcenter der Stadt Erlangen ergab sich dadurch eine Erhöhung der Verwaltungsmittel des Bundes um 115.789,- € und eine Erhöhung der Eingliederungsmittel des Bundes um 88.085,- € für das Haushaltsjahr 2014.

3. Bundesmittel für Sprachkurse

Die berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund im SGB II erfolgt im Wesentlichen über die ESF – BAMF – Sprachkurse. Wegen der intensiven Inanspruchnahme dieser Sprachkurse hatte das BAMF mit Schreiben vom 01.04.2014 mitgeteilt, dass die verfügbaren Bundesmittel für das laufende Jahr aufgebraucht seien und deshalb ab sofort keine neuen berufsbezogenen Sprachkurse mehr bewilligt werden könnten. Erfreulicherweise kam Anfang Mai die Nachricht aus Berlin, wonach das BMAS zusätzliche ESF Mittel i.H.v. rund 34 Millionen Euro für die Fortführung des Programms zur Finanzierung von Sprachkursen bis zum 31.12.2014 bereitgestellt hat.

4. Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des SGB II

- Entwurf eines 8. Gesetzes zur Änderung des SGB II

Dieser Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen drei Änderungen:

Zum Einen wird die Befristung von Personalzuweisungen an gemeinsame Einrichtungen geändert (betrifft Erlangen nicht).

Zum Zweiten werden Erstattungsansprüche der Jobcenter z.B. gegen die Rentenversicherung neu geregelt, wenn das Jobcenter korrekt Leistungen ausgezahlt hatte, von der Rentenversicherung dann aber nachträglich rückwirkend eine Rentenzahlung bewilligt wurde. Die nach der bisherigen Rechtslage in Anspruch genommenen Erstattungsansprüche der Jobcenter gegenüber der Rentenversicherung hatte das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom Oktober 2012 für unwirksam erklärt, sodass es zu Doppelzahlungen in nicht unerheblichem Umfang gekommen war. Mit dieser Gesetzesänderung wird ein neuer, ausdrücklicher Erstattungsanspruch der Jobcenter neu geschaffen.

Zum Dritten werden durch diesen Gesetzesentwurf Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände in das SGB II eingefügt für den Fall der Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch Beschäftigte der Jobcenter. In diesen Fällen werden Beschäftigte des Jobcenters mit einer Geldbuße bis zu 300.000,- €, in Sonderfällen mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht.

- Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWE)

Im Rahmen eines umfangreichen Gesetzgebungsvorhabens aus dem Bundesgesundheitsministerium sind auch Regelungen zur Vereinfachung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes für Bezieher von SGB II Leistungen vorgesehen. Inwieweit damit tatsächlich Verwaltungsvereinfachungen für die Jobcenter entstehen werden – insb. im Fall der Erhebung von Zusatzbeiträgen und der dann entstehenden Frage der Verpflichtung zur Wahrnehmung eines evtl. Sonderkündigungsrechts – bleibt abzuwarten. In ihrer Stellungnahme vom 18.02.2014 haben sich die kommu-

nalen Spitzenverbände dazu relativ skeptisch geäußert. Ein in Kraft treten dieser neuen gesetzlichen Regelungen ist nicht vor 2016 geplant.

- Entwurf eines Tarifautonomie-Stärkung-Gesetzes (Mindestlohngesetz)

Mit diesem 26-seitigen-Gesetzesentwurf (den kommunalen Spitzenverbänden waren zur Stellungnahme gerade einmal drei Arbeitstage eingeräumt worden) soll die Einführung eines bundesweit einheitlichen Mindestlohnes von 8,50 € bewerkstelligt werden. Die nach Veröffentlichung einsetzende Diskussion über Ausnahmeregelungen zeigt, dass auch hier „der Teufel im Detail steckt“ (z.B. Umsetzung für die Taxifahrer und für die kommunal festgesetzten Taxitarife). Es bleibt daher abzuwarten, ob und in welchem Umfang die Einführung des Mindestlohns dazu beitragen kann, existenzsichernde Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und damit vielleicht auch SGB II Transferleistungsempfänger aus dem Bezug herauszubringen. Nach der letzten, uns bekannten Fassung des Gesetzesentwurfs sind Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn nicht nur für Praktikanten, Auszubildende und ehrenamtlich Tätige vorgesehen, sondern auch für den Zeitraum der ersten sechs Monate für Personen, die „unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung Langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des dritten Buches Sozialgesetzbuch waren“. Bei dieser Regelung bliebe z.B. abzuwarten, ob zur Klärung des Geltungsbereichs des Mindestlohns das Jobcenter verpflichtet ist dem Arbeitgeber gegenüber Auskunft über den bisherigen Arbeitslosenstatus zu geben (trotz Sozialdatenschutz). Eine ernsthafte Diskussion hierüber wird sich aber wohl erst nach endgültiger Verabschiedung des § 22 Mindestlohngesetz ergeben.

- Darüber hinaus gibt es seit einiger Zeit regelmäßig tagende Bund-Länder-Arbeitskreise, die an Vorschlägen für eine Verwaltungsvereinfachung des SGB II (sowohl im Leistungsbereich, wie auch im Eingliederungsbereich) arbeiten. Zwischenergebnisse hierzu werden jedoch nicht veröffentlicht. Gelegentlich in der Presse erscheinende Meldungen (z.B. einerseits: keine unterschiedliche Behandlung von jüngeren und älteren SGB II Beziehern im Bereich der Sanktionen, andererseits: für alle aber schärfere Sanktionen bei Terminversäumnissen) lassen jedoch befürchten, dass „kein großer Wurf“ zu erwarten sein dürfte.

5. Zum Stand der Jahresabrechnungen mit dem Bund

- Jahresabrechnungen 2010 und 2011

Wie in den letzten Sachstandsberichten mitgeteilt, besteht hier Streit zwischen der Stadt Erlangen und dem BMAS, ob die seinerzeitige Tätigkeit zweier Mitarbeiterinnen im Jobcenter wie in den Vorjahren spitz abgerechnet werden durfte oder bereits durch die Gemeinkostenpauschale abgedeckt sei (es geht hier um eine – nach unserer Auffassung nicht berechnete – Rückforderung des Bundes i.H.v. ca. 52.000,- €). Um die Erfüllung dieser Forderung zu erzwingen hat der Bund mit Schreiben vom 13.12.2013 eine fällige Zahlung laufender Betriebskosten für das Jobcenter in Erlangen i.H.v. ca. 170.000,- € einbehalten. Gleichzeitig wurde mitgeteilt dass diese fälligen Betriebskosten aus dem Jahr 2013 sofort in vollem Umfang freigegeben würden, wenn die Stadt Erlangen bei der Rückforderung des Bundes in den Abrechnungen 2010 und 2011 nachgeben würde. Eine derartige Strafaktion des Bundes ist nach Auffassung der Verwaltung nach den geltenden Abrechnungsvorschriften nicht zulässig. Der Stadtrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 10.04.2014 einstimmig die Erhebung einer Klage gegen diese „Sanktion“ beschlossen. Die entsprechende Klage wurde am 09.05.2014 beim zuständigen Landessozialgericht Bayern, Zweigstelle Schweinfurt, eingereicht.

- Jahresabrechnung 2012

Die entsprechende Jahresabrechnung des Jobcenters für 2012 liegt dem Bund bereits seit längerer Zeit vor. Das BMAS befindet sich derzeit in der Prüfung – ein Prüfungsergebnis liegt noch nicht vor.

- Jahresabrechnung 2013

Die Abrechnung des Jobcenters für das Jahr 2013 wurde zwischenzeitlich erstellt und an das BMAS zur Prüfung übersandt.

6. Entwicklungen im Jobcenter Erlangen

Im Bereich der SGB II Leistungssachbearbeitung ist in den kommenden Monaten wieder einmal ein ernster personeller Engpass zu überbrücken (siehe hierzu auch die Vorlage zur heutigen SGA-Sitzung zur Änderung der Publikumsöffnungszeiten, 11/007/2014). Insgesamt 5 von 22 Leistungssachbearbeiterinnen und Leistungssachbearbeiter sind bereits, bzw. werden in Kürze aus dem Dienst ausscheiden (wegen Mutterschutz, Umsetzung in andere städtische Ämter oder wegen Gewaltandrohung von Kunden). Bisher konnte lediglich die Wiederbesetzung einer Stelle gesichert werden, eine externe Ausschreibung läuft zurzeit. Da selbst im Fall einer raschen Wiederbesetzung zeitaufwändige Einarbeitungsphasen für neue Mitarbeiter bestehen, müssen zumindest im nächsten halben Jahr sämtliche verfügbaren Kräfte in der Sachbearbeitung unmittelbar eingesetzt werden und andere Aufgaben zurückgestellt werden (z.B. Aufbau von internen Controlling- und Überprüfungsverfahren).

Anlagen:

1. Eckwerte
2. Mittelverbrauch
3. Sachstandsbericht GGFA

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

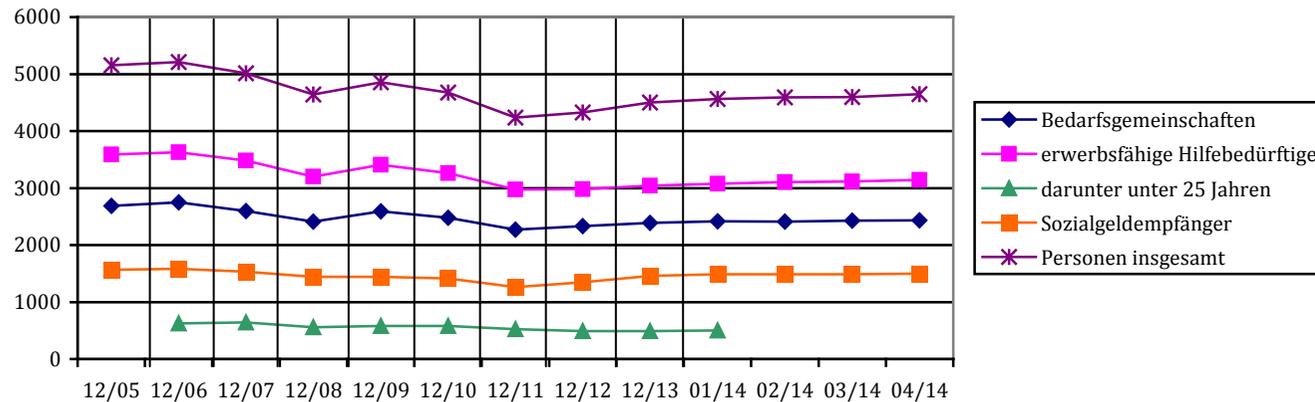
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Eckwerte zum SGB II-Leistungsbereich für die Stadt Erlangen

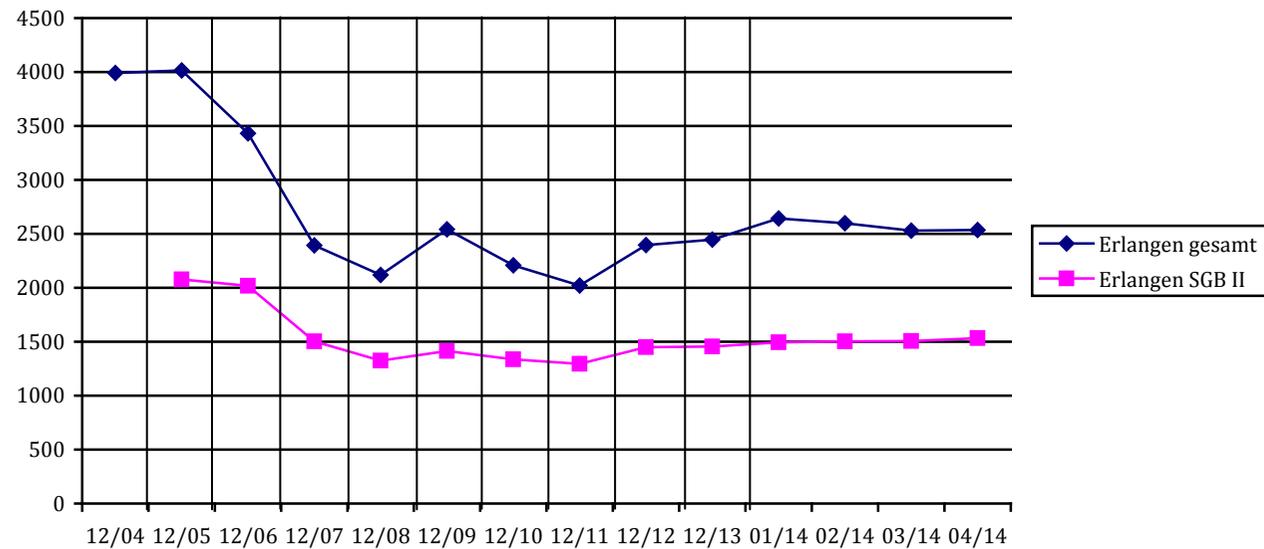
1. Personen

	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	01/14	02/14	03/14	04/14
Bedarfsgemeinschaften	2.688	2.750	2.595	2.412	2.590	2.478	2.273	2.332	2.387	2.416	2.412	2.428	2.432
erwerbsfähige Hilfebedürftige	3.588	3.626	3.483	3.198	3.410	3.263	2975	2979	3.042	3.077	3.105	3.113	3.145
darunter unter 25 Jahren		623	642	558	583	578	526	488	488	502			
Sozialgeldempfänger	1.568	1.585	1.532	1.444	1.444	1.412	1.260	1.348	1.460	1.487	1.489	1.485	1.501
Personen insgesamt	5.156	5.211	5.015	4.642	4.854	4.675	4.235	4.327	4.502	4.564	4.594	4.598	4.646



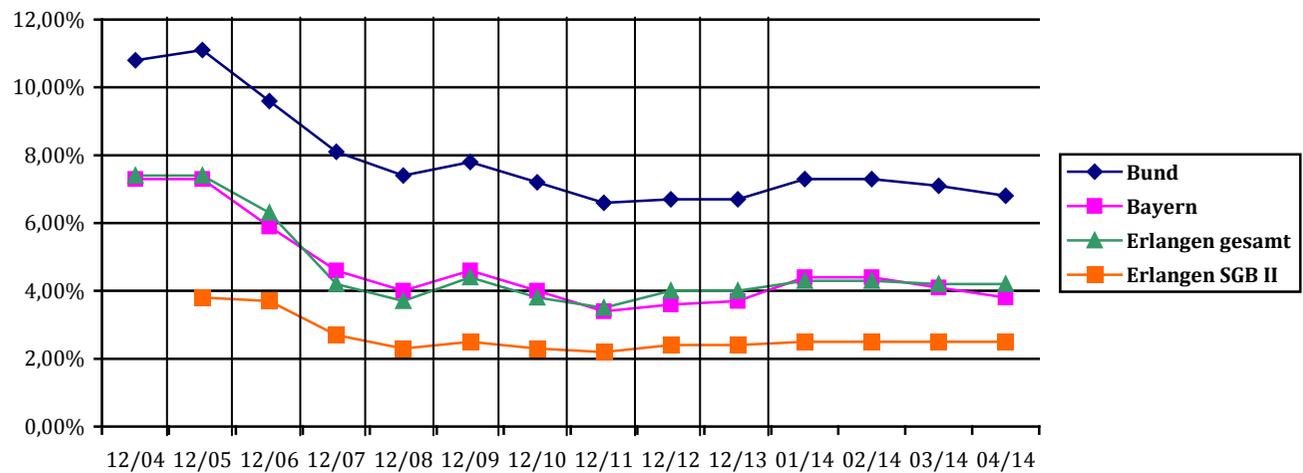
2. Arbeitslosenzahlen

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	01/14	02/14	03/14	04/14
Erlangen gesamt	3.991	4.014	3.432	2.392	2.120	2.543	2.209	2.022	2.395	2.446	2.642	2.599	2.529	2.535
Erlangen SGB II		2.077	2.018	1.504	1.323	1.413	1.337	1.296	1.450	1.455	1.495	1.504	1.506	1.532



3. Arbeitslosenquoten

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	01/14	02/14	03/14	04/14
Bund	10,8%	11,1%	9,6%	8,1%	7,4%	7,8%	7,2%	6,6%	6,7%	6,7%	7,3%	7,3%	7,1%	6,8%
Bayern	7,3%	7,3%	5,9%	4,6%	4,0%	4,6%	4,0%	3,4%	3,6%	3,7%	4,4%	4,4%	4,1%	3,8%
Erlangen gesamt	7,4%	7,4%	6,3%	4,2%	3,7%	4,4%	3,8%	3,5%	4,0%	4,0%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%
Erlangen SGB II		3,8%	3,7%	2,7%	2,3%	2,5%	2,3%	2,2%	2,4%	2,4%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%



	ALG II Sozialgeld	Sozial- versicherung	KdU (Bruttoausgaben)	einmalige Leistungen	Transfer	Eingliederung	Freie Förderung § 16 f SGB II	kommunale Eingliederung	Eingliederung	Verwaltung	Gesamt
Januar 14	1.614.700 €	305.895 €	1.546.765 €	15.336 €	3.482.696 €	70.840 €	2.107 €	- €	72.947 €	292.255 €	3.847.898 €
Februar 14	945.867 €	309.239 €	831.019 €	16.243 €	2.102.368 €	73.184 €	89 €	- €	73.273 €	288.101 €	2.463.742 €
März 14	779.070 €	287.371 €	823.274 €	49.781 €	1.939.497 €	76.476 €	5.211 €	- €	81.687 €	295.596 €	2.316.780 €
April 14	874.206 €	296.018 €	834.189 €	26.227 €	2.030.640 €	68.524 €	4.764 €	7.500 €	80.788 €	290.805 €	2.402.233 €
Mai 14											
Juni 14											
Juli 14											
August 14											
September 14											
Oktober 14											
November 14											
Dezember 14											
	4.213.843 €	1.198.523 €	4.035.247 €	107.587 €	9.555.201 €	289.024 €	12.171 €	7.500 €	308.695 €	1.166.757 €	11.030.653 €

Hinweis: In 2014 Umstellung bei den Leistungsarten ALG II / Sozialgeld und Sozialversicherung von Netto- auf Bruttoausgaben, wegen der besseren Vergleichbarkeit mit den von der Kommune zu tragenden KdU-Ausgaben

Sachstandsbericht GGFA AÖR

JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: April 2014

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Aktuelle Entwicklungen	3
1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation und zum aktuellen Stand der Integrationen	3
1.2 Defizitabbau dank im Koalitionsvertrag vereinbarter zusätzlicher Mittelzuweisung durch den Bund	3
1.3 Informationen aus der Jobcenterarbeit	4
1.4 Initiativworkshop für Mitarbeiter im Jobcenterbereich und im Trägerteil der GGFA zum betrieblichen Gesundheitsmanagement	4
1.5 In eigener Sache	5
2 Basisdaten	6
2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)	6
2.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II (im Bestand)	7
2.3 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug	7
3 Integrationen	8
3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen	8
3.2 Branchen	9
3.3 Einmündungsberufe	10
3.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit	11
4 Maßnahmen	12
4.1 Seit Jahresbeginn eingesetzte Integrationsinstrumente und dafür bisher verbrauchte Mittel	12
4.2 Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten	13
5 Finanzen	10
6 ALG II - Langzeitleistungsbezieher	14
6.1 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II (nach Dauer und Alter)	14
6.2 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus	15
6.3 Kennzahl K3 - Veränderung des Bestandes der Langzeitleistungsbezieher	15
7 Verzeichnis der Abkürzungen	17

Zusammenfassung

- trotz des guten Arbeitsmarktes und der im Vorjahresvergleich gleich hohen Integrationszahlen, haben sich die SGB II-Arbeitslosenquote und die Integrationsquote leicht verschlechtert.
- Verbesserungen der Personalvermittlungskapazitäten durch Konzentration des Eingangsprozesses der Werkakademie auf nur marktnahe SGB II-Antragsteller.
- 200.000,- € zusätzliche Bundesmittel im April erhalten.
- Inklusionsarbeitskreis mit Trägern aus Stadt und Landkreis entwickelt gemeinsames Konzept für ein Bundesprogramm zur Chancenverbesserung für behinderte Arbeitslose.
- Integrationsmanagement des Jobcenters stellt Drittmittelanträge für Qualifizierte mit personalen Hemmnissen und Jugendlichen mit psychischen Problemen.
- „Open Space Workshop“ bietet GGFA-Beschäftigten Einbindung beim Aufbau eines betrieblichen Gesundheitsmanagements.
- In eigener Sache: GGFA-Jobcenterbericht im neuen Format – geben Sie uns Ihr Echo und Ihre Anregungen.

1. Aktuelle Entwicklungen

1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation und zum aktuellen Stand der Integrationen

Bei einem prosperierenden Arbeitsmarkt in Erlangen sind, trotz gleich hoher Integrationszahlen im Vorjahresvergleich, die SGB II-Arbeitslosenquote und die Integrationsquote K2 (Kennzahlenvergleich nach SGB II §48a) leicht gesunken.

Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die Bezugszahl der erwerbsfähigen Leistungsbezieher leicht angestiegen ist.

Zudem werden unsere arbeitsmarktnäheren SGB II-Empfänger aufgrund ihrer Qualifikationsstruktur weniger im Facharbeiter- und Hochqualifizierten-Arbeitsmarkt in Erlangen nachgefragt.

Eine Steigerung der Vermittlungsaktivitäten im Jobcenter soll durch eine Umstrukturierung des zentralen Eingangsprozesses der Werkakademie erreicht werden. Das für jeden Antragsteller verbindliche Startgespräch bindet die Mitarbeiter in der Personalvermittlung zu stark. Zukünftig wird eine geschulte Verwaltungskraft ein Kurzprofilung durchführen und die marktfernen SGB II-Antragsteller unmittelbar in das Fallmanagement weiterleiten. Wir erwarten, dass so der Werkakademieprozess entlastet wird, da nun etwa 30% weniger Teilnehmer aufgenommen werden müssen.

Mittelfristig soll auch das Fallmanagement mit einem Vermittlungsauftrag ausgestattet werden. Ein Schulungskonzept dazu ist für das Fallmanagement in Vorbereitung.

1.2 Defizitabbau dank im Koalitionsvertrag vereinbarter zusätzlicher Mittelzuweisung durch den Bund

Erfreulicherweise wurde die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung versprochene Mittelaufstockung im April des Jahres 2014 vollzogen. Durch Übertrag von Restmitteln aus den Vorjahren konnten so 340 Mio. € zusätzlich in das SGB II-System bundesweit eingebracht werden. Für Erlangen bedeutet dies für das Jahr 2014 zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 200 T €.

Diese Mittel werden überwiegend zur Reduzierung des Plandefizites im Bereich der Eingliederung und zur Finanzierung von Personal zur Überbrückung von Krankheitsausfällen ver-

Leichter Rückgang der SGB II-Arbeitslosenquote bei gleichen Integrationszahlen

Weniger Chancen für gering Qualifizierte

Erhöhung der Vermittlungskapazitäten durch Umstrukturierung der Werkakademie

Fallmanagement zukünftig mit Vermittlungsauftrag

Ca. 200 T. € zusätzliche Bundesmittel

wendet. Leider können damit nicht die Defizite im behördlichen Bereich aufgefangen werden, die derzeit von der GGFA getragen werden. Immerhin kann so aber das Gesamtplandefizit der GGFA mit dem behördlichen und dem Trägerteil von 157T. € auf 29T. € gesenkt werden.

1.3 Informationen aus der Jobcenterarbeit

Neuer Inklusionsarbeitskreis mit Vertretern aus Stadt und Landkreis erarbeitet innovatives Konzept für ein aktuelles Bundesprogramm.

Seit Herbst 2013 trifft sich ein Kreis von engagierten Trägern zum Thema Inklusion von behinderten und am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen. Aktuell wird das Konzept für einen Förderantrag für das aktuelle Bundesprogramm zur Verbesserung der Integration und Beratung Behinderter entwickelt.

Der Kreis der Akteure setzt sich aus Einrichtungen der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt zusammen und möchte zielgerichtet regional wirksam werden. Neben den Jobcentern der Stadt und des Landkreises sind die weiteren Mitstreiter: Integrationsfirma Access, Lebenshilfe mit Regnitz-Werkstätten, wabe, WAB Kosbach, Laufer Mühle und Barmherzige Brüder Gremsdorf. Der Geschäftsführer der Lebenshilfe, Herr Stefan Müller, nimmt auch in seiner Rolle als Sprecher der Erlanger Wohlfahrtsverbände an dem Arbeitskreis teil.

Ebenso konnten die Integrationsbeauftragten der Stadt, Frau Dr. Elisabeth Preuß, und des Landkreises, Herr Jürgen Ganzmann, gewonnen werden. In einem weiteren Schritt sollen die Geschäftsführer der IHK und der Kreishandwerkerschaft sowie zwei Vertreter des DGB als Unterstützer des Projektes gewonnen werden.

Die Mitglieder des entstehenden regionalen Arbeitskreises zur Inklusion haben sich auf ein nachhaltiges Vorgehen verständigt. Die Aufnahme von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt begreifen sie nicht nur als ein auf das aktuelle Projekt bezogenes Engagement, sondern als notwendige und langfristig wirksame Initiative.

Zwei Anträge für den Arbeitsmarkt Fonds Bayern.

Aktuell wurden vom Integrationsmanagement des Jobcenters zwei Anträge beim Arbeitsmarkt Fonds Bayern eingereicht.

Das **Projekt Re-Nova** zielt auf die verbesserte Begleitung von SGB II-Beziehern, die zwar über grundlegende Qualifikationen verfügen, aber trotzdem ständig die Erfahrung des Scheiterns und damit den Rückfall in den SGB II-Bezug erleben müssen. Hier soll mit gezielter Analyse, Coaching und Gruppentraining ein tragendes berufliches Selbstbewusstsein ermöglicht und ein passendes Berufsfeld ermittelt werden. Die Hintergrundbegleitung bei Bewerbungsgesprächen und Besuchen beim neuen Arbeitgeber sollen die Integration erreichen und nachhaltig sichern.

Bei dem zweiten **Projekt „COBA spezial“** (Coaching Orientierung Berufsperspektive Ausbildung) handelt es sich um ein Angebot, das speziell auf Jugendliche ausgerichtet ist, die aufgrund psychischer Probleme, multipler Hemmnisse und Migrationserfahrung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Benachteiligungen ausgesetzt sind. Die vermehrt wahrgenommenen psychischen Problemlagen von Jugendlichen sollen hier gezielt bearbeitet werden, um sie für eine Ausbildung fit zu machen.

1.4 **Initiativworkshop für Mitarbeiter im Jobcenterbereich und im Trägerteil der GGFA zum betrieblichen Gesundheitsmanagement**

Die Anforderungen an die Mitarbeiter im Jobcenterbereich und im Trägerteil der GGFA lassen sich durchaus als die eines Hochleistungssystems beschreiben.

Hoch motivierte und engagierte Mitarbeiter müssen Tag für Tag zwischen dem erfahrenen Leid der Betroffenen, den fachlichen Anforderungen und ihrem eigenen beruflichen An-

**Mittelzufluss reduziert
Plandefizits der Jobcenteraktivitäten der GGFA**

**Akteure aus Stadt und
Landkreis fördern Inklusion
von behinderten und
benachteiligten Menschen
in den Arbeitsmarkt**

**Drittmittelengagement
des Integrationsmanagements
der GGFA Projekt
Re-Nova**

**Projekt „COBA spezial“
für Jugendliche in psychischen
Problemlagen**

**Jobcenter-Arbeit ist Hochleistungs-
system-Arbeit**

spruch agieren. Dies auf Basis einer markanten Unterfinanzierung durch den Bund und der damit verbundenen knappen Personalausstattung.

In der GGFA ist nur eine geringe Mitarbeiterfluktuation vorzufinden. Doch signalisieren eine höhere Krankheitsquote und eine geringe, aber stetige Anzahl von Langzeiterkrankten Handlungsbedarf in der Personalfürsorge. Der erste Schritt war die im Jahr 2011 durchgeführte Mitarbeiteruntersuchung auf psychische Belastung. Anhand der dabei erzielten Ergebnisse wurden und werden abteilungsbezogene Abhilfen und Strategien entwickelt.

Im Frühjahr 2013 wurde durch den Gesundheitsdienstleister Indoleo, eine Tochter des Berufsförderungswerkes Nürnberg, das gesetzlich vorgeschriebene betriebliche Eingliederungsmanagement eingeführt, mit dem länger erkrankte Mitarbeiter in den Arbeitsprozess zurückgeführt werden. Seit Herbst 2013 wird durch Indoleo eine betrieblichen Sozialberatung für im Arbeitsprozess besonders stark belastete Mitarbeiter angeboten.

Am 22. Mai 2014 fand ein eintägiger Initiativworkshop für die GGFA-Mitarbeiter statt, mit dem Ziel, alle Mitarbeiter bei der Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) einzubinden. Die praktizierte „Open Space“-Methode war sehr gut geeignet, den GGFA-Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, eigene Eindrücke und Kompetenzen aus der beruflichen Arbeit einzubringen.

Ziel war es dabei, gemeinsam Hinweise und nachhaltig nutzbare Methoden zu finden, die der Verbesserung der betrieblichen Prozesse dienen und sich so positiv auf die Gesundheit der Mitarbeiter auswirken. Die Ergebnisse des Workshops sollen nachhaltig in die institutionelle Ausstattung, in die Personalentwicklung, Führungs- und Kommunikationskultur der GGFA eingebracht werden. Neben direkten Verbesserungen am Arbeitsplatz wird auch eine Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit erwartet. Zur zukünftigen Steuerung der Maßnahmen sollen zwei BGM-Beauftragte aus der Mitarbeiterschaft als Moderatoren und Begleiter des Prozesses gewonnen werden. Das BGM wird in den bestehenden Arbeitskreis zur betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsplatzsicherheit eingegliedert.

1.5 In eigener Sache

Mit dem vorgelegten Jobcenterbericht der GGFA soll in dem neuen Format eine bessere Informationsaufbereitung erreicht werden. Im neuen Statistikeil soll zukünftig intervallmäßig eine Statistik über besondere Zielgruppen gebracht werden. In diesem Bericht sind es die Jugendlichen unter 25 Jahren, in Folgeberichten werden es die Alleinerziehenden, die Älteren über fünfzig und die SGB II-Bezieher mit Behinderung sein.

Teilen Sie uns bitte Ihre Meinung und Ihre Anregungen mit info@ggfa.de

Bisherige Aktivitäten im Bereich der Personalfürsorge

Externer Dienstleister Indoleo bereits im Bereich des betrieblichen Eingliederungsmanagements und Sozialdienstes aktiv

Open Space fördert Mitarbeiterbeteiligung bei Einführung des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Workshopergebnisse sollen Mitarbeiterzufriedenheit nachhaltig steigern

2. Basisdaten

2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Bezieher in Erlangen

Monat/Jahr	Bedarfsgemeinschaft. Leistungsberechtigte	Erwerbsfähige Empfänger	Sozialgeld- (ALG II)	Arbeitslose SGB II	Arbeits- losenquote	SGB II Hilfequote
Febr. 10	2.665	3.525	1.477	1.506	2,6%	5,8%
Febr. 11	2.520	3.333	1.400	1.361	2,3%	5,5%
Febr. 12	2.376	3.062	1.330	1.316	2,3%	5,0%
Febr. 13	2.395	3.074	1.429	1.433	2,4%	5,2%
Febr. 14	2.432	3.136	1.518	1.504	2,5%	5,3%
März 10	2.683	3.569	1.473	1.560	2,7%	5,9%
März 11	2.518	3.319	1.384	1.385	2,4%	5,5%
März 12	2.392	3.060	1.336	1.380	2,4%	5,0%
März 13	2.401	3.074	1.425	1.468	2,4%	5,2%
März 14	2.403	3.094	1.505	1.506	2,5%	5,3%
April 10	2.676	3.556	1.448	1.519	2,6%	5,9%
April 11	2.488	3.269	1.330	1.377	2,4%	5,3%
April 12	2.383	3.034	1.316	1.389	2,4%	5,0%
April 13	2.413	3.085	1.420	1.473	2,4%	5,1%
April 14	2.432	3.145	1.501	1.532	2,5%	5,3%

Quelle: Auszug aus Alo_Stadt_ER_5JVergl_10-14

Amt für Statistik Erlangen und Statistik der BA.

Die SGB II-Hilfequote ist das Verhältnis der Personen aus den Bedarfsgemeinschaften (BG) in Bezug auf die Wohnbevölkerung unter 65 Jahren und ist ein wichtiger Indikator für die Hilfebedürftigkeit in der Erlanger Bevölkerung.

Zur Erklärung:

Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.

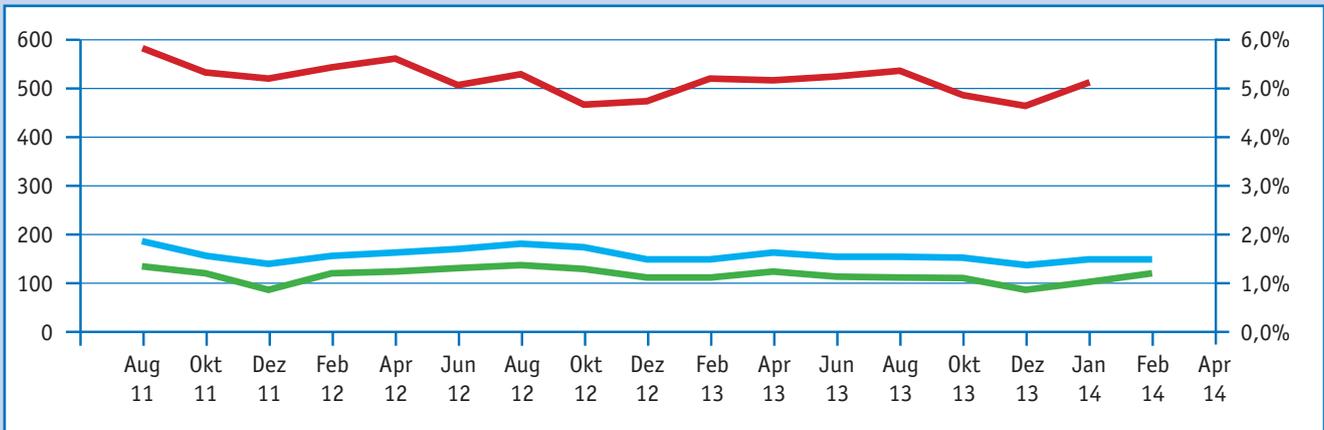
Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende aber auch Alleinlebende.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend (Schwellwert 3 Std. tägliche Arbeitsfähigkeit).

Sozialgeldempfänger: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder nicht erwerbsfähig Erkrankte.

2.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II (im Bestand)

Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote



Das Delta zwischen der gesamten Anzahl der Jugendlichen unter 25 und den arbeitslosen Jugendlichen unter 25 erklärt sich dadurch, dass diese Personen nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (Schule, Kinderziehung, Maßnahmenbesuch etc.)

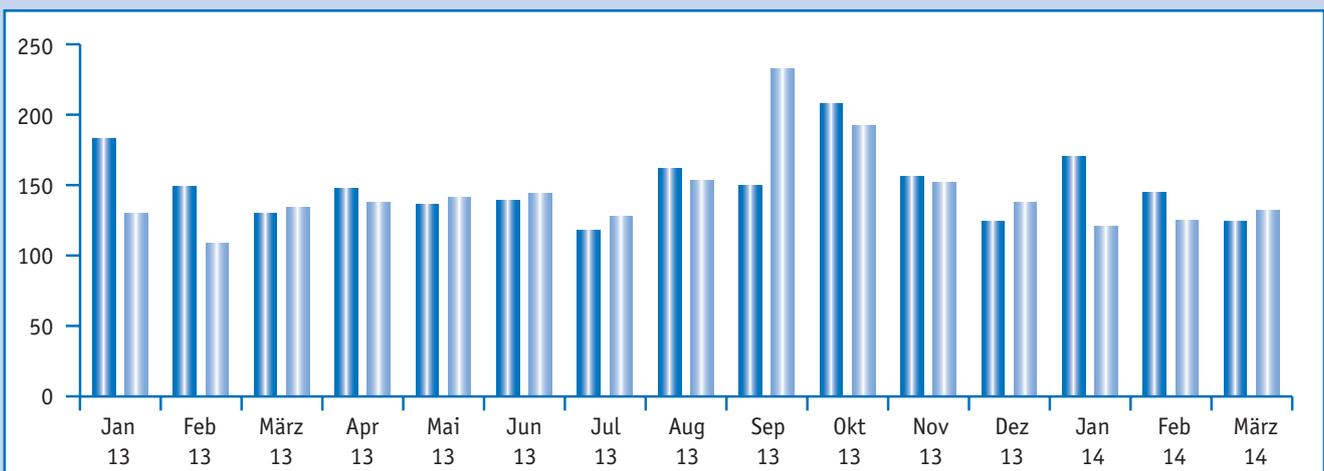
Zur Erklärung:

Die Stadt Erlangen zeichnet sich durch eine geringe SGB II-Jugendarbeitslosenquote aus. Alle Jugendliche aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften werden in der Abgangsklasse der Mittelschule in das Projekt „Jugend in Ausbildung“ eingebunden.

- eLB unter 25 Jahre (nur bis 1/14 verfügbar)
- davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre
- Jugendarbeitslosenquote SGB II Erlangen

2.3 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug

Zu- und Abgänge der erwerbsfähigen Leistungsbezieher (eLB)



Der Überhang zwischen Zugängen und Abgängen beträgt über die Zeit von Januar 2013 bis März 2014 eine Mehrung von 72 erwerbsfähigen Leistungsbeziehern (eLB)

- Zugänge eLB
- Abgänge eLB

3. Integrationen

3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

Eingliederungsstatistik Januar 2014 bis April 2014

Gesamt	Mann	Frau	Ausländer/in	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige	Min	TZ	VZ	Exi	Aus
35	15	20	10	Summe Eingliederungen	12	9	10	2	2
12%	5%	7%	3%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	4%	3%	3%	1%	1%
Gesamt	Mann	Frau	Ausländer/in	Eingliederungsstatistik 25 – 47 Jährige	Min	TZ	VZ	Exi	Aus
215	125	90	75	Summe Eingliederungen	53	63	93	4	2
71%	41%	30%	25%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	17%	21%	31%	1%	1%
Gesamt	Mann	Frau	Ausländer/in	Eingliederungsstatistik über 47 Jährige	Min	TZ	VZ	Exi	Aus
54	33	21	12	Summe Eingliederungen	19	11	23	1	0
18%	11%	7%	4%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	6%	4%	8%	0%	0%
Gesamt	Mann	Frau	Ausländer/in	Eingliederungsstatistik alle	Min	TZ	VZ	Exi	Aus
304	173	131	97	Summe Eingliederungen	84	83	126	7	4
100%	57%	43%	32%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	28%	27%	41%	2%	1%

Quelle: Datenlieferung an die BA-Statistik

Ausländer = ohne deutschen Pass

Min Minijob

TZ Teilzeit

VZ Vollzeit

Exi Existenz-

gründer

Aus Azubi

3.2 Branchen

Integrationen nach Branchen

Diese Übersicht informiert über die Branchen, in denen die Arbeitsverhältnisse eingegangen wurden.

Branchen	Erwerbstätigkeit sozialversicherungs-pflichtig	Erwerbs-tätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbständig/ mithelfende Familienangehörige	Gesamt-ergebnis
Beherbergung	4	1		5 1,72%
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	26	17		43 14,83%
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	14	5	1	20 6,90%
Erziehung und Unterricht	3	1	2	6 2,07%
Gastronomie	10	18	3	31 10,69%
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	35	14		49 16,90%
Gesundheitswesen	8	3		11 3,79%
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	1	1		2 0,69%
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3	1		4 1,38%
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1			1 0,34%
Herstellung von sonstigen Waren	2			2 0,69%
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1			1 0,34%
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	5	5		10 3,45%
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	6	3		9 3,10%
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	3			3 1,03%
Post-, Kurier- und Expressdienste	3	1	1	5 1,72%
Sozialwesen (ohne Heime)	4	1		5 1,72%
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	55	2		57 19,66%
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	1			1 0,34%
Private Haushalte mit Hauspersonal	3	5		8 2,76%
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	1			1 0,34%
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	1			1 0,34%
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	2	1		3 1,03%
Herstellung von Metallerzeugnissen	2			2 0,69%
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1			1 0,34%
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	1			1 0,34%
Erbringung von Dienstleistungen der Informations-technologie	3			3 1,03%
Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2			2 0,69%
Energieversorgung	1			1 0,34%
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	1			1 0,34%
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	1			1 0,34%
Gesamtergebnis	204	79	7	290 100%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch fehlende Eingaben begründet.

Zur Erklärung:

Der Anteil der Integration in Zeitarbeit beträgt nur 19,7 %. Durch die Tarifverträge in der Zeitarbeit wird der Mindestlohn eingehalten.

3.3 Einmündungsberufe

Integrationen nach Berufen

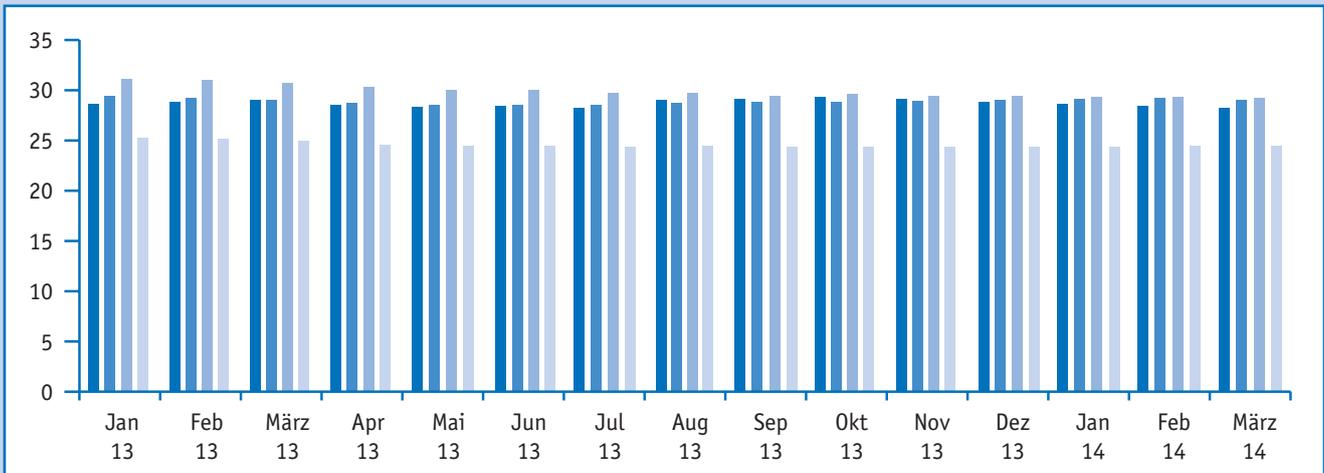
Diese Darstellung zeigt die Berufe, die von den integrierten Kunden ausgeübt werden.

Tätigkeiten	Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbständig/ mithelfende Familienangehörige	Gesamtergebnis
(Innen-)Ausbauberufe	2	1		3 1,02%
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung	1			1 0,34%
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	12	2		14 4,75%
Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	6			6 2,03%
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	10	5		15 5,08%
Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	10	6		16 5,42%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	5	1		6 2,03%
Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung	4			4 1,36%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	10	7		17 5,76%
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	9	2		11 3,73%
Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe	1			1 0,34%
Medizinische Gesundheitsberufe	6			6 2,03%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	20	2		22 7,46%
Reinigungsberufe	36	24		60 20,34%
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	9	9	4	22 7,46%
Verkaufsberufe	22	15		37 12,54%
Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	18	5	1	24 8,14%
Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	5			5 1,69%
Berufe in Recht und Verwaltung	3			3 1,02%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	4	1		5 1,69%
Lehrende und auszubildende Berufe	2	1	2	5 1,69%
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	1			1 0,34%
Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	4			4 1,36%
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	3			3 1,02%
Gartenbauberufe und Floristik	4			4 1,36%
Gesamtergebnis	207	81	7	295 100%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch fehlende Eingaben begründet.

3.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit

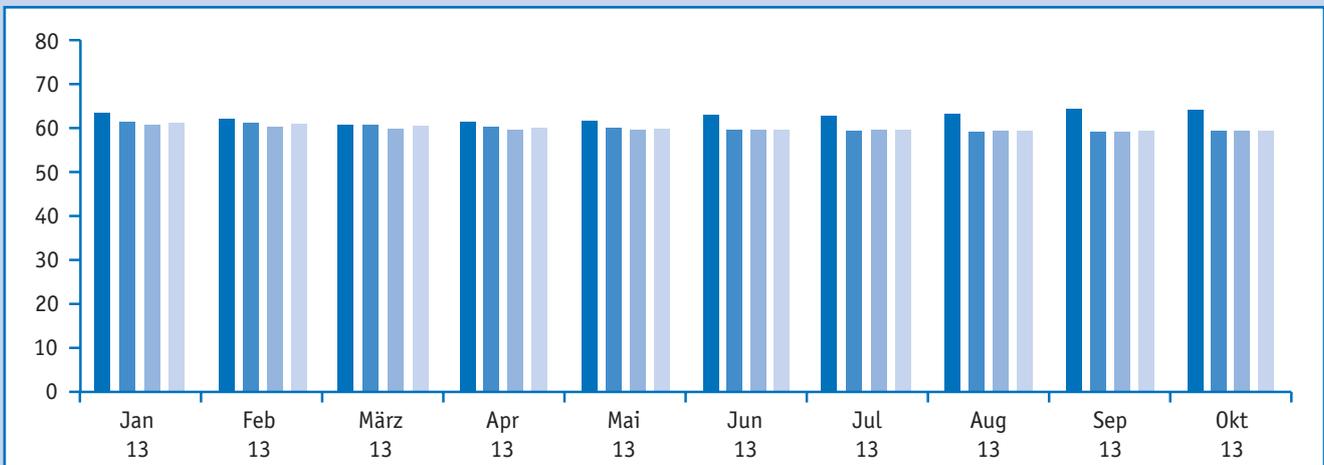
Entwicklung der Integrationsquote



Die Kennzahl K2 misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

- Integrationsquote ER
- Integrationsquote Ø SGBII-Typ Id
- Integrationsquote Ø Bay. Großstädte
- Integrationsquote Ø Bund

Entwicklung der Nachhaltigkeitsquote



Die Nachhaltigkeitsquote K2E3 (Ergänzungsgröße) misst den Anteil der nachhaltigen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in diesem Zeitraum.

- Nachhaltigkeitsquote ER
- Nachhaltigkeitsquote Ø SGBII-Typ Id
- Nachhaltigkeitsquote Ø Bay. Großstädte
- Nachhaltigkeitsquote Ø Bund

4. Maßnahmen

4.1 Seit Jahresbeginn eingesetzte Integrationsinstrumente und dafür bisher verbrauchte Mittel

Übersicht der Integrationsinstrumente

Zielgruppe: Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	eingesetzte Mittel			
	Anz. Plätze	Anz. Teilneh.		EGT	50up	Dritte	
Werkakademie als Eingangsprozess mit	nach Bedarf	758	GGFA	39.966,48 €			
Bewerbungszentrum (BWZ)	24	101	GGFA	47.748,48 €			
Fakt	10	9	GGFA	15.576,38 €			
Zielgruppe: Jugendliche (U25)							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	eingesetzte Mittel			
	Anz. Plätze	Anz. Teilneh.		EGT	50up	Dritte	
Jugend in Ausbildung	60 – 80	62	GGFA				
Last Minute – Nachvermittlung (nur August/September)	15	0	GGFA	- €			
Ausbildung zum Holzfachwerker Juwe Eltersdorf/externe abH	4	3	Diakonie/DAA	10.456,00 €			
Ausbildung zur Fachkraft Küchen-, Möbel- und Umzugshelfer	3	3	GGFA	2.635,50 €			
Einstiegsqualifizierung (EQ)	4	3	div. Arbeitgeber	4.268,31 €			
Azubi-Betreuung	4	2	GGFA	6.284,24 €			
Transit	15	42	GGFA	31.059,56 €			
Hauptschulabschluss	10	38	GGFA			4.250,00 €	Stadt Erlg.
Cleo	10	16	GGFA	13.582,25 €			
offene Ganztagschule/ Eichendorffschule	80	80	GGFA			34.778,83 €	Reg. Mfr.
Kompetenzagentur	80	98	GGFA			40.772,58 €	BMFSFJ
Zielgruppe: Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	eingesetzte Mittel			
	Anz. Plätze	Anz. Teilneh.		VWT	50up	Dritte	
Kajak	40	39	GGFA	15.516,95 €		15.516,95 €	ESF Bayern
Bedarfsgemeinschaftscoaching	40	56	GGFA	16.466,76 €		16.466,76 €	ESF Bayern
Zielgruppe: Ältere/ab 50-jährige							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	eingesetzte Mittel			
	Anz. Plätze	Anz. Teilneh.		EGT	50up	Dritte	
Bewerbungszentrum 50plus (BWZ)	nach Bedarf	251	GGFA		3.800,80 €		
Mini-/Midijob - Coaching	15	9	GGFA		4.800,50 €		
Kreativ- und Profilwerkstatt	28	10	GGFA		20.109,48 €		
Impuls C (Jobcafe, Aktivwochen, Einzelcoaching)	120	55	GGFA		73.183,38 €		
Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	eingesetzte Mittel			
	Anz. Plätze	Anz. Teilneh.		EGT	50up	Dritte	
JobAccess	6	5	Access	7.570,20 €	147,60 €	k.A.	ESF Bayern
Jobclearing	14	8	Access	4.600,00 €			
ISA	nach Bedarf	6	BFW Nbg	6.555,52 €	6.514,02 €		
Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten							
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	eingesetzte Mittel			
	Anz. Plätze	Anz. Teilneh.		EGT	50up	Dritte	
MigraJob	nach Bedarf	57	GGFA			11.810,89 €	BMAS/ BMBF/BA

Zielgruppe: arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	eingesetzte Mittel		
	Anz. Plätze	Anz. Teilneh.		EGT	50up	Dritte
AGH intern Fund- und Bahnhofs-fahrräder (Bike)/Sozialkaufhaus	18	41	GGFA	21.814,58 €	10.013,95 €	
AGH extern	10	8	GGFA	1.431,20 €	546,50 €	
Betrieblicher Sozialdienst	28	49	GGFA	15.207,70 €	3.838,19 €	
Zielgruppe: Alle Kunden						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	eingesetzte Mittel		
	Anz. Plätze	Anz. Teilneh.		EGT	50up	Dritte
Vermittlungsbudget	nach Bedarf	35		23.651,04 €	6.628,44 €	
Eingliederungszuschuss	nach Bedarf	3		13.738,09 €	2.979,60 €	
Einstiegs geld	nach Bedarf	11		4.511,62 €		
Berufliche Anpassungs-qualifizierungen	nach Bedarf	38	Div. Bildungs-träger	10.900,15 €	6.112,56 €	
Reha - Maßnahmen	nach Bedarf	9	Div. Bildungs-träger	15.846,40 €		
Eignungsdiagnostik	nach Bedarf	56	Arzt/ Psychologe	5.178,22 €	856,44 €	

Die Anzahl der Teilnehmer pro Platz ist abhängig von der Maßnahmendauer und Wiederbesetzungen nach Vermittlungen oder Maßnahmenabbrüchen.

Zur Erklärung:

Trotz der mehr als 50%-igen Senkung der Eingliederungsmittel bei einer Reduzierung der SGB II eLB (erwerbsfähigen Leistungsbezieher) in den letzten fünf Jahren um nur 13% gelang es, ein zwar reduziertes aber noch breit aufgestelltes Instrumentenangebot aufzustellen. Das war möglich durch die Verdoppelung der Bundesmittel aus dem Bundesprogramm 50plus, kommunalen Aufwandszuschüssen, ESF Mitteln und der Einbringung der Eigenwirtschaftung aus dem Sozialkaufhaus und dem Fahrradprojekt.

4.2 Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten

Übersicht der Arbeitsgelegenheiten

Aktuell besetzte Arbeitsgelegenheiten in Erlangen (Stand: 16.05.2014)			
Nr.	Einsatzstelle	Tätigkeitsfeld	Teilnehmer
1	Freie Wohlfahrtspflege	Helfertätigkeiten, Aushilfsfahrer, etc.	4
2	Gemeinnützige Vereine	handwerkliche Hilfstätigkeiten, Unterstützung bei der Tierversorgung, etc.	0
3	Stadt Erlangen*)	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Bürohilfstätigkeiten, Unterstützung bei Evaluation v. Nistplätzen, etc.	0
4	Staatliche Schulen	Bibliotheksbürohilfsarbeiten	0
5	Kirchliche Einrichtungen	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Aushilfstätigkeiten, etc.	1
6	GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Helfertätigkeiten	7
7	GGFA AöR BaFa (Bahnhofs-fahrräder)	Beschäftigung mit Qualifizierungsanteilen im Bereich handwerklicher Anlertätigkeiten (u.a. Fahrradrecycling)	15
		Gesamt	27

*) Alle in der Verwaltung der Stadt Erlangen angebotenen Arbeitsgelegenheiten wurden vorab vom Personalrat der Stadt Erlangen geprüft und genehmigt.

5. Finanzen

Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel

Aktuelles Budget inkl. Mittelzufluss April 2014

	Budget	Budget/Monat	IST -Ausgaben bisher	Abweichung bis Abrechnungsmonat	Voraussichtliche Ausgaben bis Jahresende	Abweichung [€]	Abweichung [%]
EGT	973.719 €	81.143 €	296.943 €	27.630 €	693.680 €	-16.904 €	-2%
VWT	2.127.675 €	166.225 €	628.100 €	36.798 €	1.499.575 €	- €	0%
Fifty up	885.000 €	73.750 €	271.018 €	23.982 €	622.982 €	-9.000 €	-1%

EGT Eingliederungstitel
VWT Verwaltungstitel
Fifty up Bundesprogramm
„Perspektive 50+“

6. ALG II - Langzeitleistungsbezieher

6.1 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II (nach Dauer und Alter)

Langzeitarbeitslose verteilt auf Altersgruppen und Bestandsdauern

Altersgruppen	Ins-gesamt	davon AL	Davon (Anzahl der Monate im SGB II-Bezug)									
			21 – 23 Monate	davon AL	24 – 35 Monate	davon AL	36 – 47 Monate	davon AL	48 – 59 Monate	davon AL	60 Monate und mehr	davon AL
17 bis unter 25 Jahre	184	48	*	*	22	9	27	9	*	7	117	23
25 – 49	999	503	25	9	74	32	104	48	93	39	703	375
50 und älter	638	424	11	9	26	15	40	24	46	36	515	340
Summe	1.821	975	37	*	122	56	171	81	156	82	1.335	738

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Langzeitleistungsbezieher (LZB) nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, April 2014

AL Arbeitslose

Die Tabelle zeigt die Langzeitleistungsbezieher von ALG II nach Alter und Anzahl der Bezugsmonate. Ebenfalls dargestellt ist, wie viele Langzeitleistungsbezieher im April 2014 arbeitslos waren. Diese stellen nur eine Teilgruppe dar. Nicht arbeitslos sind beispielsweise Transferleistungsbezieher, die ergänzendes Einkommen haben wie sie unter 6.2 ausführlich beschrieben werden. Andere Gründe für die Nichtarbeitslosigkeit sind die Teilnahme an Aktivierungsmaßnahmen, die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Schulbesuch.

6.2 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

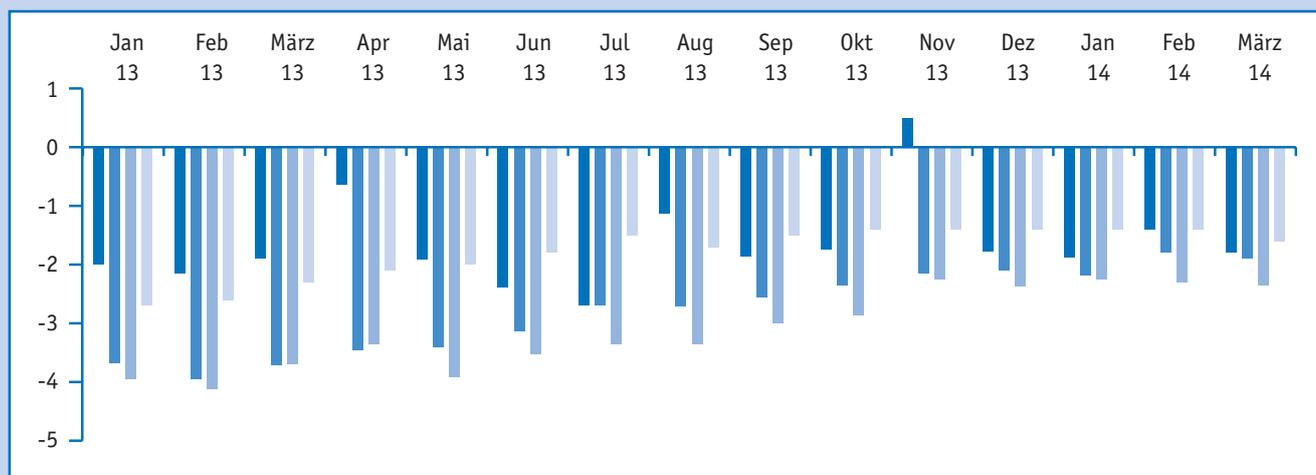
Langzeitarbeitslose im Zuverdienst

Merkmale	Insgesamt	21 – 23 Monate		24 – 35 Monate		36 – 47 Monate		Davon 48 – 59 Monate		60 Monate und mehr	
Langzeitleistungsbezieher (LZB) Insgesamt	1.821 100%	37 2,0%	122 6,7%	171 9,4%	156 8,6%	1.335 73,3%					
dav. erwerbstätige AlgII-Bezieher	580 31,9%	10 27,0%	35 28,7%	51 29,8%	54 34,6%	430 32,2%					
dav. abhängig erwerbstätige AlgII-Bezieher	562 30,9%	* *	* *	50 29,2%	51 32,7%	418 31,3%					
dav. Brutto-Einkommen <= 450 €	281 15,4%	5 13,5%	15 12,3%	27 15,8%	24 15,4%	210 15,7%					
Brutto-Einkommen > 450 bis <=850 €	133 7,3%	* *	* *	11 6,4%	* *	99 7,4%					
Brutto-Einkommen > 850 €	148 8,1%	* *	14 11,5%	12 7,0%	* *	109 8,2%					
selbständig erwerbstätige AlgII-Bezieher	21 1,2%	* *	* *	* *	* *	13 1,0%					

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Langzeitleistungsbezieher (LZB) nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, April 2014

6.3 Kennzahl K3 - Veränderung des Bestandes der Langzeitleistungsbezieher

Entwicklung der Langzeitarbeitslosenquote



Die Kennzahl K3 ist wie folgt definiert: Die Anzahl der LZB im Bezugsmonat wird ins Verhältnis zu den LZB im Vorjahresmonat gesetzt.

- LZB ER
- LZB Ø SGBII-Typ Id
- LZB Ø Bay. Großstädte
- LZB Ø Bund

Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a SGB II

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben.

Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Ab Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen aus Baden Württemberg zusammengesetzt ist. In den statistischen Darstellungen des Jobcenters wird deshalb ergänzend Bezug auf die Kennzahlen der Bayerischen Großstädte genommen.

Die SGB II-Kennzahlen bilden ausschließlich dynamische Veränderungen ab. Zur Bewertung der Gesamtergebnisse eines Jobcenters ist deswegen der aktuelle Stand der SGB II-Arbeitslosenquote und der SGB II-Quote als Bezugswert des Niveaus, auf dem die Veränderungen stattfinden, heranzuziehen.

Der Leistungsvergleich besteht aus den drei Kennzahlen K1 bis K3 mit zugeordneten Hilfsgrößen und bildet die Bezugsgrundlage für die jährliche Zielvereinbarung des Jobcenters mit dem Land.

K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt
(ohne Kosten der Unterkunft)

K2 Integrationsquote

K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher

Details sind unter der Webseite des Bundes unter **www.sgb2.info** zu finden.

7. Verzeichnis der Abkürzungen

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMF	Arbeitsmarktfonds
AZ	Arbeitszeit
B&Q	Abteilung für Beschäftigung und Qualifizierung
BAE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BWZ	Bewerbungszentrum
ECDL	Europäischer Computerführerschein
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eHB	Erwerbsfähige Hilfeberechtigte
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
Entgeltv.	Entgeltvariante
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FEZ	Feststellungs- und Erprobungszentrum
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
J&B	Abteilung für Jugend und Bildung
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
MA	Mitarbeiter
MAE	Mehraufwandsentschädigung
MB	Mittagsbetreuung
Migrarjob	Beratung von Migrant/innen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
pAP	Persönlicher Ansprechpartner
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
QS	Quickstep
SIZ	Selbstinformationszentrum
SKH	Sozialkaufhaus
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung...
TN	Teilnehmer/in
TZ-Beschäftigung	Beschäftigung in Teilzeit
U 25	Unter 25-jährige
u25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/004/2014

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2013 des Amtes 50

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.06.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. V, Amt 50

I. Antrag

- Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2013 des Amtes 50 i.H.v. -224.399,59 € wird zugestimmt.
- Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Verlustvortrag erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.
- Entscheidungsvorschlag des Sozialamts:
Abweichend von den Budgetierungsregeln soll dieser Verlust nur teilweise durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 i.H.v. 185.259,84 € gedeckt werden. Der restliche Verlust soll nicht als Verlustvortrag i.H.v. 39.139,75 € ins laufende Haushaltsjahr übernommen werden, sondern aus dem Gesamthaushalt abgedeckt werden. Damit verbliebe in der Amtrücklage noch exakt die Summe, um die eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen (Ziffer 2.6), bzw. die sozialpolitisch dringend notwendigen Maßnahmen zu finanzieren (Ziffer 2.7).
- Mit dem Vorschlag zur Verwendung der verbliebenen Restmittel in der Budgetrücklage des Amtes 50 i.H.v. 146.250,29 € gem. 2.6 und 2.7 der Vorlage besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der eigentlich vorgesehene Übertrag des negativen Gesamtbudgetergebnisses zu 100 % als Verlust ins nächste Haushaltsjahr soll dem Fachamt einen Anreiz zu verstärkter Wirtschaftlichkeit bieten. Angesichts der, von Anfang an zu geringen Mittelausstattung des Budgets geht dieser Absicht jedoch ins Leere. Ein Verlustausgleich aus der Budgetrücklage ist nur teilweise möglich, weil hinsichtlich der vorhandenen Budgetrücklage entsprechend der Beschlussfassung der zuständigen Stadtratsgremien bindende rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden, die den Spielraum zum Verlustausgleich durch Rücklagenentnahme einschränken, bzw. weil wichtige sozialpolitische Anliegen nicht durch den Haushalt abgedeckt sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Das bereinigte Sachkostenbudgetergebnis 2013 des Amtes 50 beträgt -161.634,65 € (zum Vergleich 2012: +570.987,38 €, 2011: +1.230.736,38 €) – siehe Anlage 1.

Das Budgetergebnis bei den Sachkosten ist im Wesentlichen auf eine von Anfang an unzu-

reichende Mittelausstattung bei gleichzeitig steigenden Empfängerzahlen von gesetzlichen Pflichtleistungen zurückzuführen. Die Ausgaben des Sachkostenbudgets des Amtes 50 bestehen zu ca. 97 % aus gesetzlichen Pflichtleistungen, deren Höhe bei einer zunehmenden Anzahl von Leistungsberechtigten Personen zwangsläufig ansteigt. Bei den verbleibenden 3 % der Ausgaben des Sachkostenbudgets handelt es sich zwar um sog. freiwillige städtische Leistungen, deren Verwendung durch den Haushaltsbeschluss des Stadtrates jedoch zwingend vorgegeben ist (Leistungen zur Förderung der Wohlfahrtspflege. Aufgrund dieser weitestgehend gebundenen Struktur des Sachkostenbudgets (siehe hierzu die Anlagen 4 u. 5) ist es auch nicht möglich ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung eines künftigen, negativen Ergebnisses zu treffen.

Darüber hinaus hat uns der Bund im Dezember 2013 uns zustehende Betriebsmittel für das Jobcenter i.H.v. ca. 170.000,- € verweigert, wogegen inzwischen Klage zum LSG Bayern eingereicht worden ist. Ohne diese unerwartete – und unseres Erachtens auch rechtswidrige – Sanktionsmaßnahme des Bundes hätte das Sachkostenergebnis des Sozialamtsbudgets 2013 mit einem geringfügigen Plus geendet.

In den Investitionshaushalt wurden 0 € übertragen (2012: 0 €, 2011: 0 €)

2.2. Das bereinigte Personalkostenbudgetergebnis 2013 des Amtes 50 beträgt -62.764,94 € (zum Vergleich 2012: -13.810,74 €, 2011: -97.617,29 €) – siehe Anlage 1.

Diese Überschreitung des im Haushalt bewilligten Personalkostenansatzes von 3,47 Millionen € bedeutet eine Überziehung um 1,81 %. Nach der Analyse der Personalverwaltung ist diese Personalkostenüberschreitung um 62.764,94 € im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- der bewilligte Personalkostenansatz war von Anfang an im Haushalt um 3 % pauschal gekürzt – dies entspricht einer von Anfang an um 87.500 € zu geringen Mittelausstattung
- es mussten rechtlich zwingend ca. 39.500 € Prämien an Beamte gezahlt werden, die (im Gegensatz zu den Prämien für Tarifbeschäftigte) im Haushaltsansatz von Anfang an nicht vorhanden waren
- um die Aufgabenerfüllung bewerkstelligen zu können, musste zusätzliches Personal zu Lasten des Amtsbudgets eingesetzt werden, für das weitere ca. 68.600 € zu bezahlen waren, die ebenfalls von Anfang an im Budget nicht enthalten waren
- aus dem gleichen Grund fielen auch Überstunden- und Mehrarbeitskosten i.H.v. 31.100 € an, die ebenfalls im Personalkostenbudget von Anfang an nicht berücksichtigt waren.

In der Summe bedeutet dies, dass vom Sozialamt im vergangenen Jahr von Anfang an nicht eingeplante Personalkosten i.H.v. ca. 6,5 % des gesamten Personalkostenbudgets selbst aufzubringen waren, trotzdem im Ergebnis ein Verlust im Personalkostenbudget von nur 1,81 % erwirtschaftet wurde. Zur Strafe, bzw. als „Anreiz zu verstärkter Wirtschaftlichkeit“ ist jetzt dieser verbliebene Verlust vom Sozialamt auch noch aus seiner Budgetrücklage zu finanzieren.

2.3. Das Arbeitsprogramm 2013 konnte im Wesentlichen wie geplant erfüllt werden.

2.4. Der von der Kämmerei vorgeschlagene Deckungsvorschlag (vollständige Entnahme des negativen Budgetergebnisses 2013 aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 – siehe als Anlage 1 beigefügte Budgetabrechnung der Kämmerei) ist aus folgenden zwei Gründen nicht möglich:

- bei ihrem Vorschlag geht die Kämmerei von der Höhe der Budgetrücklage zum Stand 31.12.2013 aus. Tatsächlich wurde jedoch in der Zwischenzeit seit dem 01.01.2014 bis heute wieder eine Reihe von Ausgaben zu Lasten der Budgetrücklage des Amtes 50 getätigt. Der aktuelle Rücklagenstand ist derzeit deshalb niedriger, als die Kämmerei meint

(siehe dazu unter 2.5 – und siehe Anlagen 2 u. 3).

- Zum anderen sind im aktuellen Stand der Budgetrücklage des Amtes 50 auch Beträge enthalten, zu deren künftiger Verausgabung sich das Sozialamt – entsprechend den bindenden Verwendungsbeschlüssen des SGA – rechtsverbindlich verpflichtet hat. Zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtungen sollte aus Sicht der Sozialverwaltung insoweit eine Deckung des negativen Budgetergebnisses durch Rücklagenentnahme unterbleiben.

Bei Beachtung dieser rechtlichen Verpflichtungen der Amtsrücklage könnte (siehe dazu unter 2.5) das negative Budgetergebnis 2013 des Sozialamtes von 224.399,59 € nur in Höhe eines Teilbetrages von 153.149,30 € durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 50 gedeckt werden. Ein Übertrag des verbleibenden Restbetrages des negativen Budgetergebnisses 2013 als Verlustvortrag in das Amtsbudget 2014 des laufenden Haushaltsjahres macht aus Sicht des Sozialamtes ebenfalls wenig Sinn, da das Amtsbudget 2014 des Sozialamtes unvermeidbar auf einen noch wesentlich höheren Fehlbetrag zuläuft. Siehe hierzu:

- MzK zur Entwicklung des Amtsbudgets des Sozialamtes 2014 aus der SGA-Sitzung vom 26.03.2014 und aus der HFPA-Sitzung vom 09.04.2014 (siehe Anlage 6)
- Stadtratsbeschluss vom 10.04.2014 über die Festsetzung einer zusätzlichen Mittelsperre im Sozialamtsbudget 2014 über weitere 500.000,- €
- MzK über den Sachstand zum verzögerten Eingang von Bundesmitteln zur Erstattung der Bildungs- und Teilhabeausgaben aus der SGA-Sitzung vom 04.06.2014.

Darüber hinaus sollte ein bestimmter, stark reduzierter Restbestand der Amtsrücklage in Höhe von 75.000,- € - trotz des negativen Budgetergebnisses 2013 – dem Amt verbleiben, um für die Mitarbeiterschaft notwendige und sozialpolitisch dringend notwendige Vorhaben im Lauf des Jahres 2014 finanzieren zu können, die durch das laufende Haushaltsbudget des Amtes nicht abgedeckt werden können (siehe hierzu 2.7)

Aus diesen Gründen schlägt das Sozialamt vor, einen Teilbetrag von 185.259,84 € durch Entnahme aus der Amtsrücklage abzudecken, sowie den verbleibenden Rest des negativen Budgetergebnisses 2013 i.H.v. 39.139,75 € zur Deckung aus dem allgemeinen Haushalt durch das Finanzreferat vorzuschlagen.

2.5. Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 50

<u>Stand am 01.01.2014:</u>		376.114,13 €
abzüglich der <u>tatsächlichen Entnahmen</u> aufgrund Fachausschussbeschluss im Zeitraum zwischen dem 01.01.2014 und heute:	- 44.604,00 €	331.510,13 €
abzüglich der vorgesehenen Entnahmen, für die aufgrund SGA-Beschluss <u>rechtlich bindende Verpflichtungen</u> eingegangen sind (siehe hierzu 2.6):	- 71.250,29 €	
ist gleich <u>gegenwertiger Rücklagenstand:</u>		260.259,84 €
abzüglich <u>Rücklagenentnahme zur Reduzierung des Verlustausgleichs</u>	- 185.259,84 €	
<u>verbleibt ein Rücklagenbestand</u> (zur vorgeschlagenen Verwendung (siehe hierzu 2.7)		75.000,00 €

2.6. Entsprechend den Verwendungsbeschlüssen des SGA bestehen folgende rechtlich verbindlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Budgetrücklage des Amtes 50:

- | | |
|--|------------|
| 2.6.1. Personalkostenzuschuss an Behindertenverbände zur Begleitung der Inklusionsbemühungen in Erlangen (für 3 Jahre bei Access zu besetzende Planstelle, die zum überwiegenden Teil von der Stiftung Mensch finanziert wird) | 35.000,- € |
| 2.6.2. Sonderrücklage Seniorenbeirat (in den Vorjahren nicht verausgabte Gelder des Seniorenbeirats, die wegen der neuerdings erfolgten Umgliederung des Seniorenbeirats in das Bürgermeisteramt dem Seniorenbeirat mitgegeben werden müssen) | 9.250,29 € |
| 2.6.3. Finanzreserve für den Modellversuch Lernförderung | 20.000,- € |
| 2.6.4. Jahreskosten für den Benchmarkvergleichsring „Sozialämter deutscher Großstädte“ | 7.000,- € |

Gesamtsumme aus 2.6. 71.250,29 €

2.7. Trotz des negativen Budgetergebnisses 2013 hält es die Verwaltung für wichtig, dass folgende Vorhaben im Interesse der Mitarbeiterschaft und aus dringenden sozialpolitischen Gründen weiter aus Mitteln der Budgetrücklage finanziert werden können:

- | | |
|--|------------|
| 2.7.1. Zuschuss für Access zur Arbeitsmarktintegration behinderter Menschen | 5.000,- € |
| 2.7.2. Kosten für Fortbildung und für Supervision für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes (bisher eingeplant 40.000,- €) | 15.000,- € |
| 2.7.3. Verbesserungen und Ergänzungen an den Asylbewerberunterkünften (bisher eingeplant 25.000,- €) | 15.000,- € |
| 2.7.4. Sachkosten für die Einrichtung von Notschlafplätzen im Winterhalbjahr für Zuwanderer aus Südosteuropa | 6.000,- € |
| 2.7.5. Sachmittel und Werbungskosten für das Projekt „Wohnen für Hilfe“ (bisher eingeplant 8.000,- €) | 4.000,- € |
| 2.7.6. Einrichtung und Möblierung von Büroräumen (bisher eingeplant 35.000,- €) | 8.000,- € |
| 2.7.7. Öffentlichkeitsarbeit im Senioren- und Behindertenbereich (bisher eingeplant 27.000,- €) | 15.000,- € |
| 2.7.8. Kosten für die Erstellung eines Sozialberichtes in 2015 | 7.000,- € |

Gesamtsumme zu 2.7. 75.000,- €

- Anlagen:**
1. Budgetabrechnung 2013 der Kämmerei
 2. Entwicklung der Amtrücklage in 2013
 3. Entwicklung der Amtrücklage in 2014
 4. Übersicht über das Sozialamtsbudget 2014
 5. Übersicht über freiwillige Leistungen 2014
 6. MzK zur Entwicklung des Amtsbudgets 2014, SGA vom 26.03.2014, HFGA vom 09.04.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Amt 50

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2013	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2013:
01.01.2013	467.075,12 €			467.075,12 €	Stand der Rücklage am 01.01.2013
07.11.2013		8.864,75 €		475.939,87 €	Rückbuchung nicht verbrauchter, über die Budgetrücklage in den Jahren 2009 bis 2011 an die GGFA ausgezahlte Zuschüsse (SK 492101, KSt 501090, KTr 31220050)
14.11.2013			-14.821,51 €	461.118,36 €	MNB f. SK 521112 "Unterhalt der eigenen baul. Anlagen" / Amt 24 aufgrund Verwendungsbeschluss STR vom 27.06.2013 (Sanierung sanitäre Anlagen Wöhrmühle)
19.11.2013			-6.561,77 €	454.556,59 €	MNB f. IP 111.350 "Einrichtung, Maschinen" / Amt 24 aufgrund Verwendungsbeschluss STR vom 27.06.2013 (Büroausstattung Sozialamt und Hausmeisterbüro Marienstr. 19)
02.12.2103			-16.428,88 €	438.127,71 €	MNB f. SK 524901 "sonstige Bewirtschaftung Grundstücke/baul. Anlagen" aufgrund Verwendungsbeschluss STR vom 27.06.2013 (Bauliche Ergänzung Asylbewerberunterkunft)
17.12.2013			-11.930,05 €	426.197,66 €	MNB f. IP-Nr. 352.K351 "Einrichtungsgegenstände allg. Sozialverwaltung" aufgrund Verwendungsbeschluss STR vom 27.06.2013" (Büroausstattungen Altenbetreuer)
17.12.2013			-50.083,53 €	376.114,13 €	MNB f. SK 541201 "Dienstreisen (Tagungen)" aufgrund Verwendungsbeschluss STR vom 27.06.2013 ((Gem. Liste u. a. Fortbildungskosten, Wohnen für Hilfe, Aktionstag Behindertenforum, Gebärdendolmetscher)
					Übertrag Budgetergebnis 2013
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2013
	467.075,12 €	8.864,75 €	-99.825,74 €	376.114,13 €	gegenwärtiger Stand:

Budgetüberschuss 2013/2014

Gesamtbetrag der Amtrücklage			376.114,13 €			
Aktueller Stand der Amtrücklage			331.510,13 €			
Bezeichnung	Rechnungsnr.	Datum	Sachkonto	Kostenstelle	Kostenträger	Betrag
Öffentlichkeitsarbeit Behindertenstadtplan	0925/19940	07.01.2014	527141	500090	31191100	1.221,54 €
Fortbildung	190/13	23.12.2013	526121	504090	35290050	214,20 €
Renovierung Bayreuther Str.	140100006	26.01.2014	521122	503090	31540050	6.251,93 €
Renovierung Bayreuther Str.	1401007	26.01.2014	521122	503090	31540050	820,70 €
Renovierung Bayreuther Str.	1401008	26.04.2014	521122	503090	31540050	4.797,37 €
Renovierung Bayreuther Str.	83/2014	29.01.2014	521112	503090	31540050	3.817,34 €
Renovierung Bayreuther Str.	84/2014	29.01.2014	521112	503090	31540050	971,33 €
Benchmarking 1.HJ	10 14	07.02.2014	543901	502090	31190050	2.701,30 €
Renovierung Bayreuther Str.	142/0237-R	13.02.2014	521122	503090	31540050	1.049,94 €
Renovierung Bayreuther Str.	70/14	05.02.2014	522301	503090	31540050	1.652,33 €
Renovierung Bayreuther Str.	1402030	18.03.2014	521211	503090	31540050	9.132,17 €
Renovierung Bayreuther Str.	314/2014	14.03.2014	521112	503090	31540050	2.999,34 €
Zuschuss Obdachlosenhilfe	GAD 584639 kd 4527269	30.11.2013	530101	500090	33110050	3.985,13 €
Gebärdendolmetscher	2014/641	17.03.2014	526121	500090	31191100	89,54 €
Kosten Umzug Tagesstätte		2013/2014	530101	502090	33110050	2.014,87 €
Renovierung Bayreuther Str.	555/2014	25.04.2014	521112	503090	31540050	2.884,97 €
insgesamt						44.604,00 €

Übersicht über das Sozialamtsbudget 2014

Produkt	Name	Ausgaben 2014	Pflicht	Vertrag	freiwillig	externe Erstattung	Vw-kosten für ? MA	Bemerkungen
3111	SGB XII, 3. Kapitel	€ 615.000	x					Erg. 2013 bereits um 20.000 € über Ansatz 2014
3112	Hilfe zur Pflege	€ 300.000	x					Erg. 2013 bereits um 16.000 € über Ansatz 2014
3114	Hilfen zur Gesundheit	€ 1.000.000	x					Erg. 2013 um 390.000 € über Erg. 2012
3115	Hi.z.Überw.bes.soz.Schwierigk.	€ 143.000	x					
3116	Grundsicherung i.Alter u.Erw-m.	€ 3.602.000	x			100%		Erg. 2013 bereits um 145.000 € über Ansatz 2014
3119	Vw-kosten SGB XII	€ 80.100					13	
3121	KdU im SGB II	€ 10.073.500	x			26,4%		Erg. 2013 um 235.000 € über Ansatz 2013
3122	kom. EGT-Leistungen	€ 92.100	x					
3123	einmalige SGB II-Leistungen	€ 252.000	x					Erg. 2013 bereits um 60.000 € über Ansatz 2014
3124	Alg-II-Leistungen	€ 18.043.600	x			100%		
3125	EGT-Leistungen Bund	€ 2.500.000	x			100%		
3126	B+T-Leistungen, SGB II	€ 559.600	x			100%		
3129	Vw-kosten SGB II	€ 1.896.000	x			84,8%	39	
3131	Asylbewerber	€ 900.000	x			100%		
3151-1	Dreycedern	€ 197.900		x				Erg. 2013 bereits um 20.000 € über Ansatz 2014
3151-2	Altenhilfe	€ 65.500					16	
	Seniorentag	€ 50.000			x			
3154-1	Übern-Heim Wöhrmühle	€ 3.000					3	
3154-2	Verfügungswohnungen	€ 817.400	x				11	Erg. 2013 bereits um 63.000 € über Ansatz 2014
3211	KOF + BVersorgunsG	€ 10.000	x					
3311	Fö.d. Wohlfahrtspflege	€ 1.126.000			x			
3451	B+T-Leistungen	€ 224.200	x			100%		
3511-17	andere soz. Hilfen	€ 66.000			x			
3521-29	Vw-kosten Wohngeld	€ 27.700					8	
4121	Gesundheitsdienste	€ 29.400			x			
5221	WoBauFö.u. -vermittlung	€ 6.300					9	

€ 42.680.300

Übersicht über freiwillige Leistungen 2014

im Produkt	Name	Ausgaben 2014	Pflicht
3151-2	Seniorentag	€ 50.000	
3311	ambulante Krankenpflege	€ 90.000	
	Bahnhofsmision	€ 6.600	
	Frauenhaus	€ 150.600	x
	Telefonseelsorge	€ 29.800	x
	Kindergruppe Frauenhaus	€ 40.700	x
	Kleiderkammer Diakonie	€ 9.000	
	Selbsthilfegruppen	€ 2.200	
	Aidshilfe	€ 15.300	
	Schuldnerberatung	€ 34.700	x
	Grünes Sofa	€ 7.000	
	Sozialticket	€ 130.000	
	Verein Notruf	€ 68.000	
	Wabe e.v.	€ 15.300	
	Tagespflege Daimlerstr.	€ 12.800	
	AWO Asylbetreuung	€ 34.800	x
	Miete Wilhelmstr.	€ 14.200	
	Obdachlosenhilfe e.v.	€ 80.500	
	AWO Migrationsberatung	€ 10.000	x
	Hospizverein	€ 20.000	
	Erlanger Tafel	€ 7.600	
	Pflegestationen	€ 270.000	
	Tagespflege Martin-Luther-Platz	€ 20.000	
	Notschlafstelle SO-Europäer	€ 30.000	
	Kulturtafel	€ 7.000	
	diverse	€ 19.900	
4121	Gesundheitsdienste - ASB, BRK	€ 29.400	

€ 1.205.400

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/152/2014

Information über die Entwicklung des Amtsbudgets des Sozialamtes 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	26.03.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.03.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Bei den Gesprächen zur Planung des städtischen Haushalts 2014 wurde die Kämmerei darauf hingewiesen, dass auf das Budget des Amtes 50 (aus dem auch alle vom Amt zu bezahlende Sozialleistungen zu bestreiten sind) im Laufe des Jahres 2014 einige nicht unerhebliche, aber auch nicht vermeidbare Mehrausgaben dazukommen (gesetzl. Ansprüche der Hilfeempfänger). Trotzdem beschränkte der Kämmerer das Budgetvolumen 2014 auf die gleiche Summe des Vorjahres – verbunden mit der Zusage auf Mittelnachbewilligung sobald konkrete Zahlen zu den Mehraufwendungen vorliegen.

Darüber hinaus hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 09.01.2014 neue Budgetierungsregeln beschlossen. Darin sind auch wesentliche Veränderungen bei den Personalkosten enthalten, die das Budget des Amtes 50 bereits im laufenden Haushaltsjahr 2014 deutlich überfordern werden.

Nach Ziffer 1.2.5 der neuen Budgetierungsregeln ist bei einem evtl. zu erwartenden Budgetdefizit der zuständige Fachausschuss, sowie der HFPA darüber unverzüglich zu informieren.

Im Einzelnen (lediglich wesentliche Ergebnisbelastungen):

1. KdU Kosten

Im SGB II Bereich wurde der Haushaltsansatz für „Kosten der Unterkunft“ (gesetzliche Pflichtleistung) bereits im Haushaltsjahr 2013 um ca. 163.000,- € überschritten. Aufgrund der weiterhin leicht ansteigenden Fallzahlen, aufgrund aufzufangender Mieterhöhungen, aufgrund der heuer eintreffenden Mietnebenkostenabrechnungen für die Heizkostenperiode 2012/2013 und aufgrund der zur Jahresmitte geplanten Neuermittlung der Mietobergrenzen nach § 22 SGB II ist damit zu rechnen, dass die heuer benötigte Summe noch deutlich über dem Ergebnis 2013 liegen wird. Amt 50 rechnet allein dabei mit einem Mehraufwand in Höhe einer 7-stelligen-Summe.

2. B+T Bundeserstattungen

Durch die noch fehlende Landesregelung zur belastungsadäquaten, landesinternen Weiterverteilung der B+T Bundeserstattungen hatte das Amtsbudget bereits im Haushaltsjahr 2013 ein Defizit in Höhe von ca. 336.000,- € zu verkraften. Es ist derzeit in keiner Weise abzusehen, wann eine solche Landesregelung kommen wird und ob diese Landesregelung zu einem – gesetzlich eigentlich vorgesehenen – vollständigen Ausgleich unserer B+T Aufwendungen führen wird (siehe Schreiben des Oberbürgermeisters an den Präsidenten des Bayerischen Städtetages vom 24.02.2014). Für 2014 muss deshalb an dieser Stelle mit einem Defizit in mindestens der gleichen

Höhe wie 2013 gerechnet werden.

3. Belastung durch Neuregelung der Personalkostenbudgetierung

Durch den Stadtratsbeschluss vom 09.01.2014 wurden neue Budgetierungsregeln eingeführt wonach das Sozialamtsbudget ab 01.01.2014 (ohne Vorwarnung) eine Reihe von Planstellen teilweise, eine Vollzeitstelle aber auch ganzjährig komplett aus eigenen Budgetmitteln finanzieren muss. Dabei ist mit einem Mehraufwand von mindestens 100.000,- € zu rechnen. Das Sozialamt meldete daraufhin Korrekturbedarf beim Personalamt an.

Nach Rücksprache mit Amt 11 ist festzuhalten, dass diesem Korrekturwunsch offensichtlich ein Missverständnis zu Grunde liegt: Amt 50 wehrt sich nämlich nicht gegen die Neuregelung der Personalkostenbudgetierung an sich, sondern vielmehr nur gegen die unseres Erachtens nicht korrekte Einstufung in zwei Einzelfällen.

Im Januar 2014 wurde dem Sozialamt mitgeteilt für welche Beschäftigten die Personalkosten aufgrund dieser neuen Regeln nunmehr aus dem Amtsbudget aufzubringen seien. Während dies nach dem Stadtratsbeschluss im Wesentlichen für, vom Amt gewünschtes Zusatzpersonal zutrifft soll das Sozialamtsbudget jetzt z.B. auch für Beschäftigte aufkommen, die sich nach mehrjähriger Krankheit derzeit in der Wiedereingliederungsphase befinden und die auch nicht mehr auf ihrem – längst anderweitig besetzten – früheren Arbeitsplatz eingesetzt werden können. Nach Auffassung des Sozialamtes kann hier in keiner Weise von einem „zusätzlichen ZbV-Einsatz auf ausdrücklichen Wunsch des Amtes“ gesprochen werden.

Amt 50 hat dazu noch im Januar beim Personalamt um ein klärendes Gespräch gebeten, bis zum 18.03.2014 dazu aber keinerlei Reaktion des Personalamts erhalten. In der Zwischenzeit wurde dem Sozialamt eine Überprüfung unserer Anfrage zugesichert.

4. Mehrbedarf bei der Unterbringung von Asylbewerbern

Im Stellenplan 2014 wurde eine zusätzliche Stelle für den Bereich Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, die nach geltendem Haushaltsrecht erst nach Genehmigung des Haushalts – also etwa ab der Sommerpause 2014 – besetzt werden darf. Da von der Regierung jedoch zum Jahresanfang die Zuweisung einer größeren Zahl von Asylbewerbern angekündigt worden war (im Januar und im März 2014 war jeweils eine größere Containeranlage herzurichten und wurde durch Asylbewerber bezogen), genehmigte der Oberbürgermeister die sofortige Stellenbesetzung – die notwendigen Gehaltskosten wurden dem Sozialamt jedoch verweigert, sie seien aus dem Sachkostenbudget des Amtes 50 zu finanzieren.

Darüber hinaus beschloss der HFGA in seiner Sitzung am 19.02.2014 die umgehende Verstärkung der AWO Asylbewerberbetreuer um zwei weitere Stellen. Die Personalkosten, deren Erstattung von der eigentlich zuständigen Staatsregierung aktuell völlig offen ist, müssten deshalb vollständig aus dem Sachkostenbudget des Amtes 50 finanziert werden. Die Belastung des Sozialamtsbudgets durch die Finanzierung dieser zusätzlichen Stellen im Asylbereich wird sich auf weitere ca. 100.000,- € belaufen.

Pflichtgemäß werden SGA und HFGA hiermit auf die im Haushaltsjahr 2014 sich abzeichnende Überlastung des Amtsbudgets des Sozialamtes hingewiesen. Der Aufgabenbereich des Sozialamtes ist überwiegend geprägt von gesetzlichen Transferzahlungen, die zwingend geleistet werden müssen, ohne eine relevante Möglichkeit zur Erzielung von Einsparungen zu haben. Das Sozialamt fühlt sich gerade bei der Aufgabe der Asylbewerberunterbringung – was die notwendigen Personalkosten betrifft – allein gelassen. Die Aufgabe wird von den Beschäftigten zwar mit hohem Einsatz und aufopferungsvoll – aber nicht aus Privatinteresse, sondern im Auftrag der Stadt Erlangen erledigt.

Die, dem ohnehin viel zu knapp bemessenen Amtsbudget 2014 auferlegten Zusatzbelastungen werden also zwangsläufig zu einem massiv negativen Budgetergebnis 2014 führen, das der Kämmerer spätestens zum Jahresende durch eine umfangreiche Mittelnachbewilligung wird ausgleichen müssen.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/155/2014

Zweckentfremdungsverordnung für Wohnraum hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 025/2014 vom 10.02.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.06.2014	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 025/2014 vom 10.02.2014 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit dem Fraktionsantrag Nr. 025/2014 beantragte die Stadtratsfraktion Grüne Liste den Erlass einer Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum durch die Stadt Erlangen nach dem Muster eines beigefügten Satzungsentwurfs (vermutlich Übernahme der aktuellen gültigen Wohnraumzweckentfremdungssatzung der Stadt München). Nach Auffassung der Antragsteller müsse der aktuell schwierigen Wohnungsmarktlage – insbesondere an bezahlbaren Mietwohnungen – mit einem umfassenden Maßnahme Paket entgegengewirkt werden. Eine der denkbaren Maßnahmen zur Entlastung des Wohnungsmarktes in Erlangen sei ein solcher Erlass einer Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum. Eine solche Satzung trage dazu bei, die Anzahl an leerstehenden Wohnungen bzw. deren widerrechtliche anderweitigen Nutzung zu reduzieren und somit diese dem Wohnungsmarkt wieder zur Verfügung zu stellen.

Fakt ist, dass der Wohnungsmarkt in Erlangen derzeit tatsächlich sehr angespannt ist, obwohl nach dem letzten Wohnungsbericht in der Stadt Erlangen in den letzten Jahren wesentlich mehr Neubauwohnungen entstanden sind, als z.B. in den anderen Städten der Metropolregion. Neben den Mietpreissteigerungen hat dazu sicherlich auch der rasante Anstieg der Studentenzahlen in Erlangen wesentlich beigetragen. Speziell bei preisgünstigem Wohnraum hat sich die Situation auch dadurch verschärft, dass in den letzten Jahren zahlreiche Sozialwohnungen aus der Bindung gefallen sind (derzeit gibt es in Erlangen bei insgesamt ca. 55.000 Wohnungen nur noch ca. 3.200 Sozialwohnungen). Die Stadt hat versucht dem entgegenzuwirken, indem der Stadtrat auf Drängen des Sozialamts im Jahr 2010 den Ankauf von Belegungsrechten beschlossen hat. Dadurch können für den Zeitraum von 20 Jahren 600 freifinanzierte und ökologisch sanierte Wohnungen aus dem Gewobau Bestand durch Kunden des Sozialamtes belegt werden bei einer vertraglich gesicherten Deckelung der Miethöhe auf max. der Höhe der jeweils geltenden Mietobergrenze. Diese 600 sog. Belegrechtswohnungen konnten in den vergangenen 4 Jahren komplett mit Kunden des Sozialamtes belegt werden (ca. 150 Wohnungen pro Jahr), wobei die Anzahl der freiwerdenden und für eine Neubelegung zur Verfügung stehenden Wohnungen aufgrund der schwierigen Wohnungsmarktlage in letzter Zeit deutlich zurückgegangen ist (wenn eine neue Wohnung schwer zu bekommen ist, scheut man sich auch eher, eine bestehende Wohnung aufzugeben).

Bei öffentlich gefördertem Wohnraum (Sozialwohnungen) ist ein Zweckentfremdungsverbot automatisch durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften gesichert und die Nutzung von Sozial-

wohnungsraum für andere Zwecke von einer ausdrücklichen Erlaubnis des Sozialamts (Wohnungsamt) abhängig. Der vorliegende Fraktionsantrag zielt dagegen darauf ab, für den gesamten frei finanzierten und privaten Wohnraum in Erlangen außerhalb des Sozialwohnungsbereichs ein Verbot der Zweckentfremdung einzuführen und von der Erteilung einer ausdrücklichen Genehmigung durch das Wohnungsamt abhängig zu machen. Aus dem übergeordneten Interesse der Erhaltung von Wohnraum soll allen privaten Wohnungseigentümern in Erlangen untersagt werden, bestehenden Wohnraum anderen Nutzungen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Wohnungsamtes zuzuführen. Darüber hinaus soll der längerfristige Leerstand von Wohnraum verhindert werden, die Nutzungsänderung von privaten Wohnraum soll versagt werden können, bzw. von der Bereitstellung von Ersatzwohnraum abhängig gemacht werden oder von Ausgleichszahlung abhängig gemacht werden.

Es liegt auf der Hand, dass ein derartiger Eingriff von den Eigentümern privaten Wohnraums in Erlangen als Einschränkung ihrer Eigentumsrechte empfunden wird, bzw. von der örtlichen Wirtschaft – besonders wohl von freiberuflich tätigen Personen und Unternehmen – als Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten empfunden werden könnte.

Darüber hinaus liegt ebenfalls auf der Hand, dass die Einführung einer solchen Zweckentfremdungsverbotssatzung einen gewissen bürokratischen Aufwand erfordert, der einen entsprechenden Einsatz an Personal- und Sachkosten zwingend erfordert. Denn es sind nicht nur Genehmigungen oder Versagungen auszusprechen, sondern auch sog. Negativatteste auszustellen, Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen anzuordnen, es sind sog. Negativatteste auszustellen, es sind entsprechende Außendienste zu organisieren und es sind schließlich entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen und entsprechende Gerichtsverfahren zu begleiten, sowie die entsprechenden Haushaltsmittel bereitzustellen.

Nach Auffassung der Verwaltung ist deshalb vor einer entsprechenden Entscheidung über den Erlass einer Zweckentfremdungssatzung sorgsam zwischen den notwendigen Eingriffen gegenüber privaten Wohnungseigentümern und Gewerbetreibenden einerseits, dem erforderlichen Verwaltungsaufwand andererseits, sowie dem möglichen Nutzen und der möglichen Entlastung für den Wohnungsmarkt sorgsam abzuwägen. Das Wohnungsamt hat deshalb ausführliche Erkundigungen eingezogen über

- den möglichen Entlastungseffekt, den eine solche kommunale Wohnraumzweckentfremdungssatzung für die Entlastung des örtlichen Wohnungsmarktes in Erlangen bewirken könnte und
- die mögliche Belastung für den städtischen Haushalt, die ein solcher Beschluss einer kommunalen Zweckentfremdungssatzung zwangsläufig mit sich bringen würde.

Zur möglichen Entlastung für den Wohnungsmarkt in Erlangen wurden ausführliche Erkundigungen bei dem Bauaufsichtsamt, dem Statistikamt und der Wirtschaftsförderung eingeholt. Nach Einschätzung der Wirtschaftsförderung ist derzeit keinerlei Bedarf und keinerlei Nachfrage nach einer Umnutzung von Wohnraum in Gewerbenutzung festzustellen; denn es ist derzeit genügend leerstehender Büroraum am Markt verfügbar. Im Bauaufsichtsamt ist bereits jetzt jede Umnutzung von Wohnraum in gewerblicher Nutzung gesondert zu genehmigen – es besteht darüber jedoch keine auswertbare Statistik. In Zusammenarbeit zwischen Bauaufsichtsamt und Statistikamt wurden jedoch alle in Frage kommenden Bauakten der letzten zwei Jahre 2012 und 2013 daraufhin überprüft. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass lediglich folgende drei Fälle von Umnutzungen von Wohnraum in diesen beiden Jahren stattgefunden haben:

- in einem Fall wurden 10 Wohnungen zu Hotelzimmern umgewidmet
- in einem Fall wurden 2 Wohnungen zu Büros umgenutzt, allerdings nur zeitlich begrenzt
- in einem Fall wurde ein Wintergarten von 40 qm² für die Nutzung durch eine Kindertages-

stätte freigegeben.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die real vorgenommenen Umnutzungen von Wohnraum in Erlangen in den letzten beiden Jahren sich in einem sehr bescheidenen Umfang bewegen. Aus derzeitiger Sicht würde die Einführung einer Zweckentfremdungssatzung dementsprechend auch nur einen sehr geringen Beitrag zur Entlastung des Wohnungsmarktes in Erlangen bringen können.

Zur Einschätzung des erforderlichen Aufwandes wurden nähere Erkundigungen bei der Stadt München eingeholt (unseres Wissens die einzige Stadt in Bayern, die eine derartige kommunale Zweckentfremdungssatzung praktiziert). In der Stadtverwaltung München existiert hierzu eine eigene Abteilung mit ca. 25 Mitarbeitern, davon 8 Mitarbeiter im Außendienst. Die Aufgabenstellung dieser Abteilung Wohnraumerhaltung beschäftigt sich ca. zu 2/3 mit den Aufgaben der kommunalen Zweckentfremdungssatzung und zu ca. 1/3 mit der Aufgabe Vollzug von kommunalen Erhaltungssatzungen. Mit dem Vollzug der Wohnraumzweckentfremdungssatzung sind somit in München ca. 17 Mitarbeiter beschäftigt – umgerechnet auf die Größenverhältnisse von Erlangen würde dies die Neuschaffung von ca. 1,5 bis 2 Planstellen bedeuten. Nach Auskunft der Kollegen aus München erfordert der Vollzug der kommunalen Zweckentfremdungssatzung für privaten Wohnraum nicht nur einen erheblichen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Ablehnungen, Negativatteste, Ersatzzahlungen und Anordnung von Ersatzwohnraum sondern auch für die Überwachung dieser Anordnungen, für den Außendienst und für langwierige Ordnungswidrigkeitsverfahren und Klageverfahren. Im Ergebnis ist somit ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für den Vollzug einer solchen kommunalen Zweckentfremdungssatzung unvermeidbar.

Bei Abwägung des potenziell möglichen Nutzens für die Entlastung des örtlichen Wohnungsmarktes einerseits und des zwingend notwendigen, zusätzlichen Verwaltungsaufwandes und Haushaltungsaufwandes für den Vollzug einer kommunalen Zweckentfremdungssatzung spricht sich die Verwaltung deshalb dafür aus, dem vorliegenden Fraktionsantrag nicht zu folgen.

Anlagen: 1. Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 025/2014 vom 10.02.2014
2. Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 025/2014 vom 10.02.2014 Anlage

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

<u>Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO</u>	
Eingang:	10.02.2014
Antragsnr.:	025/2014
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/50
mit Referat:	III/30



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 10.02.2014

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag: Zweckentfremdungsverordnung für Wohnraum

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

Die Stadt Erlangen erlässt eine Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWS). Als Grundlage dient der beiliegende Satzungsentwurf.

Begründung:

Der Wohnungsmarkt in Erlangen ist angespannt, es besteht großer Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen. In den letzten Jahren sind die Mieten in Erlangen teilweise über 30 % gestiegen. Dieser Entwicklung muss mit einem umfassenden Maßnahmenpaket entgegengewirkt werden, eine Maßnahme ist der Erlass einer Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWS). Die Satzung trägt dazu bei, die Anzahl an leerstehenden Wohnungen bzw. deren widerrechtliche anderweitige Nutzung zu reduzieren und somit diese dem Wohnungsmarkt wieder zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Winkler

F.d.R.: Wolfgang Most

Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 1 und 2 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-I), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 22.03.2013 (GVBl. S. 77, BayRS 2330-11-I), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) In der Stadt Erlangen ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangel).

(2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Gemeindegebiet der Stadt Erlangen.

Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange für den Verfügungsberechtigten eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) besteht.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Vollzugsbehörde ist das Amt für ...

(2) Zum Vollzug gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 1, 2, 3, 4 und 5 ZwEWG; § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht).

§ 3 Wohnraum

(1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

Seite 1 von 6

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die/der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn

1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtspersonen auf einem Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),

2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,

3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist,

4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,

5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel

- nicht innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder

- die Abbruchkosten zuzüglich der Neuerrichtungskosten für ein vergleichbares Gebäude erreichen;

6. der Raum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen seiner Größe oder seines Grundrisses.

§ 4 Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte / den Verfügungsberechtigten und die Mieterin / den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. länger als drei Monate leer steht,
4. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instand gesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
2. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte / den Verfügungsberechtigten oder die Mieterin / den Mieter zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v. H. der Fläche) und Räume nicht im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 baulich verändert wurden,
3. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten als Zweit- oder Ferienwohnung dient,
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 5 Genehmigung

(1) Wohnraum darf nur mit der Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung, Rechnung getragen wird.

(3) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31.05.1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienen.

(4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

(5) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdung nach Abs. 1 bis 4 entscheidet die Gemeinde nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 6 Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

(1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für

Seite 3 von 6
Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.

(2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere

- bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz und
- bei nicht mehr erhaltungswürdigem Wohnraum gegeben.

§ 7 Genehmigung gegen Bereitstellung von Ersatzwohnraum

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.

Etwas anderes gilt, wenn es aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird. Das ist z. B. bei einer besonderen Lage (Altstadt) oder kultureller oder historischer Bedeutung des Wohnraums der Fall.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Ersatzwohnraum wird im Gemeindegebiet der Stadt Erlangen geschaffen.

2. Der Ersatzwohnraum wird vom Inhaber / von der Inhaberin der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.

3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).

4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Standard des Ersatzwohnraums auch nicht zu aufwändig sein (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).

5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.

(3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin / der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

Seite 4 von 6

§ 8 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

(1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich geförderten Wohnraum. Näheres wird in einer Verwaltungsrichtlinie geregelt.

(3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der durchschnittlichen monatlichen Kaltmiete für Wohnraum im Gemeindegebiet der Stadt Erlangen in Betracht. Den Maßstab bildet der jeweils gültige Mietenspiegel.

(4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.

(5) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.

§ 9 Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.

(2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 10 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist (§ 3 Abs. 3) oder eine Zweckentfremdung nicht vorliegt (§ 4 Abs. 2) oder Genehmigungsfreiheit besteht (§ 5 Abs. 3), ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 11 Anhörung der Mieterinnen und Mieter

Seite 5 von 6

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum die Mieterinnen und Mieter anzuhören. Über eine erteilte Genehmigung sind sie zu unterrichten.

§ 12 Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Besitzerinnen und Besitzer haben der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen; sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten (Art. 4 Satz 1 ZwEWG).

(2) Auf der Grundlage des Art. 4 Satz 2 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 13 Anordnungen

(1) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, ist der/dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer aufzugeben, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

(2) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung innerhalb der nächsten zehn Jahre einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro kann nach Art. 5 ZwEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Eine nach Art. 5 ZwEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die §§ 1 bis 13 dieser Satzung treten zum ... rückwirkend in Kraft, im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des außer Kraft.

Seite 6 von 6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/007/2014

Befristete Reduzierung der Öffnungszeiten in der Abteilung Harz IV/Arbeitslosengeld 2 (Abt. 501)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	04.06.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.06.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	25.06.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat V, Amt 50

I. Antrag

Im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird in Abt. 501 zunächst befristet vom 01.07. bis 31.12.2014 die Öffnungszeit am Donnerstag um zwei Stunden verkürzt.

Abt. 501 hat im oben genannten Zeitraum zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mitte des Jahres 2014 verlassen 5 von insgesamt 23 Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern die Abt. 501. Durch diese erhebliche Personalfuktuation und entstehende Vakanz - mit den Wiederbesetzungen aller Planstellen wird spätestens im Herbst 2014 gerechnet – sowie der daraus folgenden Einarbeitung von neuen Mitarbeitern resultiert beim vorhandenen Personal eine Mehrbelastung. Um diese zu mildern, und eine geordnete Sachbearbeitung weiterhin zu gewährleisten, soll die Öffnungszeit befristet vom 01.07. bis 31.12.2014 um zwei Stunden am Donnerstag reduziert werden. Die Einschränkung der Öffnungszeiten beschränkt die Vorgesprächen der Bürgerinnen und Bürger nur marginal, da erfahrungsgemäß in dieser Zeit nur wenige Bürgerinnen und Bürger vorsprechen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch Reduzierung der Öffnungszeiten soll aus Gründen der Personalfürsorge eine Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits und eine zügige Bearbeitung von Anträgen andererseits erreicht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2.1 Aktueller Sachstand zu den Bundeserstattungen für die Kosten von Bild Mitteilung zur Kenntnis 50/003/2014	2
TOP Ö 3 Sachstandsberichte des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in Beschlussvorlage 50/005/2014	5
Anlage 1 Eckwerte 50/005/2014	9
Anlage 2 Mittelverbrauch 50/005/2014	12
Anlage 3 Sachstandsbericht GGFA 50/005/2014	13
TOP Ö 4 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2013 des Amtes 50 Beschlussvorlage 50/004/2014	30
Anlage 1 Budgetabrechnung 2013 der Kämmerei 50/004/2014	35
Anlage 2 Entwicklung der Amtsrücklage in 2013 50/004/2014	36
Anlage 3 Entwicklung der Amtsrücklage in 2014 50/004/2014	37
Anlage 4 u. 5 Übersichten 50/004/2014	38
Anlage 6 MzK zur Entwicklung des Amtsbudgets 50/004/2014	40
TOP Ö 5 Zweckentfremdungsverordnung für Wohnraum Beschlussvorlage 50/155/2014	43
Anlage 1 Fraktionsantrag GL 025-2014 50/155/2014	46
Anlage 2 Fraktionsantrag GL 025-2014 Anlage 50/155/2014	47
TOP Ö 6 Befristete Reduzierung der Öffnungszeiten in der Abteilung Harz IV/Arbe Beschlussvorlage 11/007/2014	51
Inhaltsverzeichnis	53